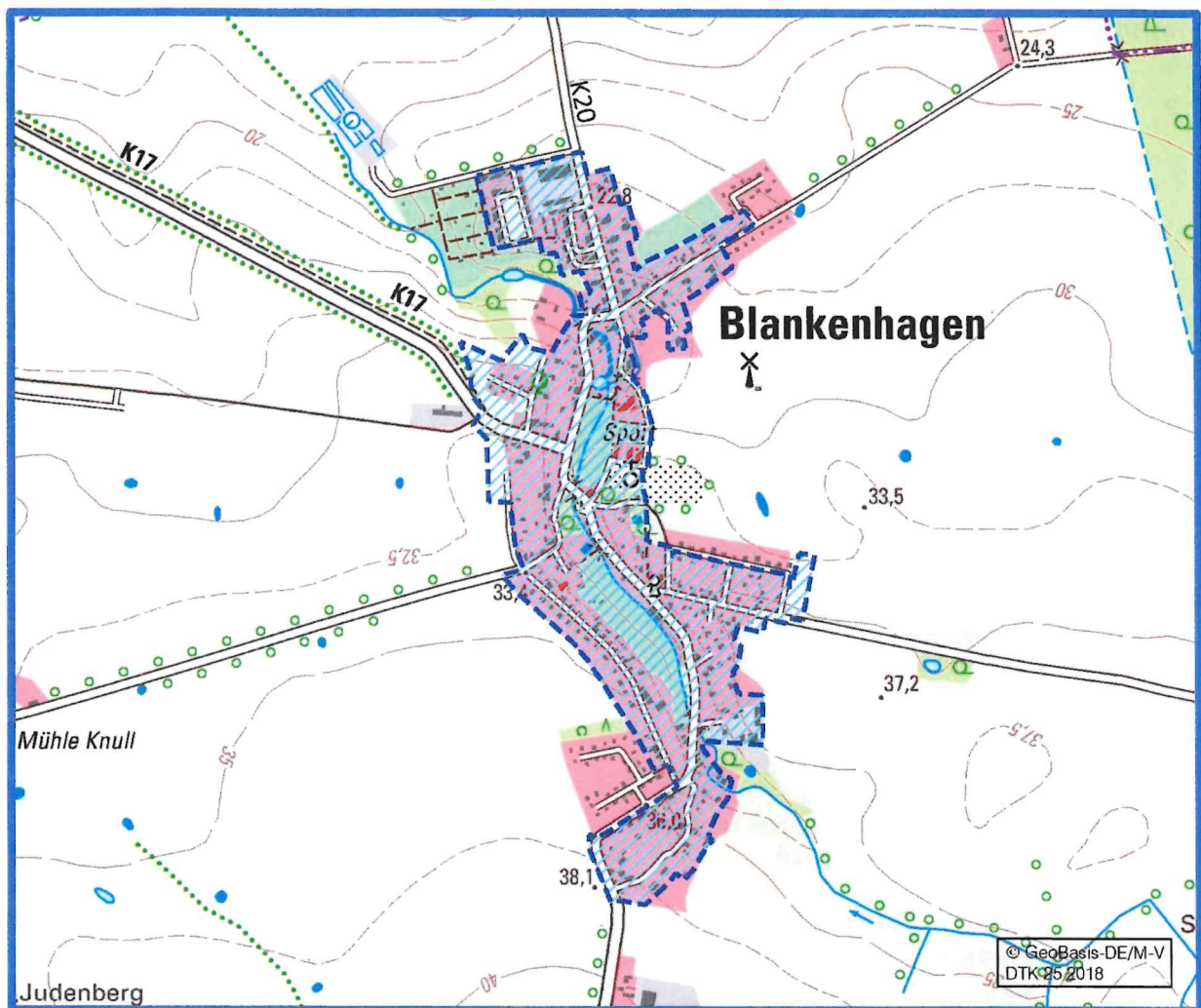




Übersichtsplan

Begründung

zur Satzung der Gemeinde Blankenhagen

Landkreis Rostock

über die Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile sowie
die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB
für die Ortslage Blankenhagen

sowie

über die Aufhebung der Klarstellungssatzung Wulfshäger Straße (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) sowie
die Aufhebung der Einbeziehungssatzung nördlich des Kirchweges (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Satzung

gebilligt durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.05.2021



Kröger
Bürgermeister

Inhalt

1	ANLASS ZUR AUFSTELLUNG DER SATZUNG	3
2	PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
2.1	allgemeine Planungsgrundlagen	4
2.2	planungsrechtliche Grundlagen und Anwendungsvoraussetzungen für den Festlegungsteil (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB)	5
2.3	planungsrechtliche Grundlagen und Anwendungsvoraussetzungen für den Einbeziehungsteil (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)	5
3	INHALT DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	12
4	NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN	13
4.1	Schutzgebiete	13
4.2	Bergbau	13
4.3	Trinkwasserschutzgebiete	13
4.4	Bodendenkmale	13
4.5	Altlasten	14
4.6	Kampfmittel	14
5	FESTSETZUNGEN NACH § 9 ABS. 1 BAUGB	14
5.1	überbaubare Grundstücksflächen	14
5.2	Mindestgrundstücksgrößen	14
5.3	Grünflächen	15
5.4	Wasserflächen	15
5.5	Maßnahmen zum Ausgleich	15
6	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	17
6.1	gesetzlich geschützte Biotope	17
6.2	gesetzlich geschützte Einzelbäume	17
6.3	Landschaftsschutzgebiet Rostocker Heide und Wallbach	17
6.4	Ortsdurchfahrtsgrenze	17
6.5	Denkmale	17
7	HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZ	18
8	ERSCHLIESSUNG DER EINBEZIEHUNGSFLÄCHEN	20
8.1	verkehrliche Erschließung	20
8.2	leitungsgebundene Erschließung	20
8.3	Müllentsorgung/ Abfallwirtschaft	22
9	AUFHEBUNG VON INNENBEREICHSSATZUNGEN	22
10	STAND DES AUFSTELLUNGSVERFAHRENS	24
10.1	Verfahrensart	24
10.2	Bisheriger Verfahrensablauf	25
11	SCHWERPUNKTE DER ABWÄGUNG	26
12	HINWEISE FÜR ZUKÜNFTIGE BAUVORHABEN	29
12.1	Hinweise zur Erschließung der Einbeziehungsflächen	29
12.2	Grenznaher Raum	29

1 ANLASS ZUR AUFSTELLUNG DER SATZUNG

Der Gemeinde Blankenhagen fehlen bebaubare Grundstücke, um den Bedarf insbesondere im Sektor des Einfamilienhausbaus, zukünftig decken zu können. Die im Innenbereich der Gemeinde verfügbaren Wohnungsbaupotenziale sind in den letzten Jahren durch Lückenschließungen im Rahmen einer moderaten baulichen Entwicklung in Anspruch genommen worden. Die Entwicklung des Wohnungsbestandes in der Gemeinde Blankenhagen seit dem Jahre 2011 (mit Mandelshagen) zeigt die nachfolgende Übersicht:

	Anzahl der Wohnungen (jeweils am 31.12.)								
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Mandels- hagen	130	-	-	-	-	-	-	-	-
Blanken- hagen	372	503	506	507	508	512	515	526	530
gesamt	502	503	506	507	508	512	515	526	530

Tab.: Entwicklung des Wohnungsbestandes in der Gemeinde Blankenhagen zwischen 2011 und 2019 (Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden einschließlich Wohnungen in Wohnheimen)

Der Wohnungszuwachs zwischen 2011 und 2019 betrug im Schnitt zwischen 3 und 4 WE pro Jahr. Aktuell sind keine Wohnungsbaupotenziale für den Einfamilienhausbau mehr vorhanden. Die jetzt noch verbliebenen einzelnen Baulücken sind tatsächlich am Wohnungsmarkt nicht verfügbar. Sie befinden sich überwiegend in Privathand und stehen für eine Bebauung nicht zur Verfügung.

Die Gemeinde Blankenhagen liegt außerhalb des Stadt-umland Raumes Rostock im ländlichen Raum, ohne zentralörtliche Einstufung. Nach Programmsatz Z4.1(2) REP-RR ist in den Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung die Neuausweisung von Wohnbauflächen nur im Rahmen des Eigenbedarfs zulässig. Als Eigenbedarf wird eine Flächenentwicklung definiert, die eine Zunahme des Wohnungsbestandes um bis zu 3% ermöglicht. Grundlage für die Ableitung des gemeindlichen Eigenbedarfs soll nach der Begründung zum Programmsatz Z4.1(2) dabei der statistisch erfasste Wohnungsbestand zum Stichtag 31.12.2009 sein. Die Eigenbedarfsfestsetzungen orientieren sich dabei an der Geltungsdauer des REP-RR. Es wurde im August 2011 aufgestellt und gilt für einen Zeitraum von 10 Jahren, also bis zum August 2021.

Der Wohnungsbestand am 31.12.2009 umfasste:

- für Blankenhagen: 368 WE
- für Mandelshagen: 114 WE

gesamt: 482 WE. Unter Anrechnung der 3% Regelung war für den gemeindlichen Eigenbedarf ein Zuwachs von rund 15 Wohnungen anzusetzen. Diese vorgegebene Entwicklung ist hauptsächlich durch private Initiativen im Innenbereich durch das Schließen von Baulücken überschritten worden. Grund hierfür ist die dynamische Entwicklung der Gemeinde, die als Wohnstandort für die nachfolgende Generation der ortsansässigen Bevölkerung äußerst attraktiv ist. Die Gemeinde verfügt über eine zweizügige Grundschule mit Bibliothek, eine Kindertagesstätte, einen Bäcker, einen Arzt und einen Zahnarzt. Neu geschaffen wurde in jüngster Zeit neben dem bereits bestehenden Dorfgemeinschaftshaus „Am Anger“ in Mandelshagen nunmehr auch ein Dorfgemeinschaftshaus „Uns Dörphus“ in Blankenhagen. Es existiert ein Freizeit- und Kulturverein (Drei Dörfer zwischen den Wäldern e.V) sowie ein Sportverein (SV Wallbach e.V. Blankenhagen).

Der Ausbau der Trinkwasserversorgung ist vorangetrieben worden und aktuell steht der Breitbandausbau auf der Tagesordnung. Mit Stichtag 16.05.2019 waren in der Gemeinde insgesamt 84 Gewerbetreibende registriert.

Zur langfristigen Deckung des aktuellen und zukünftigen Wohnbedarfs über das Jahr 2021 hinaus ist es erforderlich, insbesondere für junge Familien entsprechende Wohnangebote zu machen. Bei der Bereitstellung von Baugrundstücken für junge Familien setzt die Gemeinde nicht auf die Ausweisung neuer Baugebiete am Ortsrand, sondern möchte das Gemeindegebiet auf einzelnen, siedlungsnahen Flächen, moderat abrunden.

Die soll durch Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Gemeindehauptortes Blankenhagen erfolgen. Für die gesamte Ortslage Blankenhagen soll eine Festlegungs- und Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB aufgestellt werden. Mit der Satzung soll der bestehende Innenbereich festgelegt und gleichzeitig einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.

Gleichzeitig mit der Aufstellung der Festlegungs- und Einbeziehungssatzung sollen die Klarstellungssatzung Wulfshäger Straße und die Einbeziehungssatzung nördlich des Kirchweges aufgehoben werden.

Für die Aufstellung der Festlegungs- und Einbeziehungssatzung ist das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB anzuwenden.

2 PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

2.1 allgemeine Planungsgrundlagen

Die Feststellungs- und Einbeziehungssatzung wird auf der Grundlage von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Nach den Regelungen des § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung

1. *die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen,*
2. *(...)*
3. *einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.*

Nach § 34 Abs. 4 Satz 2 BauGB können die Satzungen miteinander verbunden werden. Das ist bei der Aufstellung der Festlegungs- und Einbeziehungssatzung für die Ortslage Blankenhagen auch beabsichtigt. Sie beinhaltet sowohl den jetzigen Innenbereich (Festlegungsteil nach Nr. 1) als auch einbezogene Außenbereichsflächen (Einbeziehungsteil nach Nr. 3).

Dem Wortlaut des § 34 Abs. 4 BauGB folgend ist Voraussetzung für die Aufstellung einer entsprechenden Satzung nach Nr. 1 und Nr. 3 ein vorhandener Bebauungszusammenhang, der einem Ortsteil angehört. Ortsteil ist jeder Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist. Für einen Bebauungszusammenhang ist maßgebend, ob eine tatsächlich aufeinander folgende, zusammenhängende Bebauung besteht. Beides kann für die Ortslage Blankenhagen bejaht werden. Die Zahl der vorhandenen Bauten verleiht der Ortslage Blankenhagen ein solches städtebauliches Gewicht, dass man zweifelsfrei von einem Ortsteil im planungsrechtlichen Sinne (§ 34 Abs. 1 BauGB) sprechen kann. Auch kann eine organische Siedlungsstruktur unterstellt werden.

Der Ort hat sich entlang der Verkehrswege entwickelt und ist durch Bebauungspläne und Satzungen stetig und planmäßig weiterentwickelt worden. Die Gebäude im Ortsteil Blankenhagen bilden überwiegend eine Bebauungszusammenhang im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB. An Stellen wo der Bebauungszusammenhang unterbrochen, eine Fortentwicklung des Ortsteils aber sinnvoll ist, wurden die Flächen in den Innenbereich einbezogen (z.B. Einbeziehungsfläche „D“).

Ansonsten sind für diese Flächen Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt worden. Es handelt sich bei diesen Flächen überwiegend um Niederungsflächen beidseitig des Blankenhäger Wallbachs und gleichzeitig um Außenbereichsflächen (§ 35 BauGB) innerhalb des Innenbereichs. Eine Bebauung soll hier auch langfristig aus naturräumlichen Gründen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen werden. Eine Ausgrenzung dieser Flächen aus der Feststellungs- und Einbeziehungssatzung als 2. Alternative hätte zur Folge, dass privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB oder ggf. sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB dort zugelassen werden könnten, was zukünftig aus den oben genannten Gründen ausgeschlossen werden soll.

Ausgenommen vom Geltungsbereich der Feststellungs- und Entwicklungssatzung sind Bebauungspläne, Bebauungspläne in Aufstellung und städtebauliche Satzungen. In Bebauungspläne richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB und nicht nach § 34 BauGB. Sie können daher nicht Bestandteil der vorliegenden Satzung sein. Auch eine bestehende Satzung (Innenbereichssatzung „Am Feldrain“) ist vom Geltungsbereich ausgenommen worden. Hier bestehen bereits städtebauliche Regelungen die unangetastet bleiben sollen, weil sie planungsrechtliche Grundlage für die Verwirklichung der Vorhaben im Geltungsbereich sind.

2.2 planungsrechtliche Grundlagen und Anwendungsvoraussetzungen für den Festlegungsteil (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB)

Mit einer Festlegungssatzung legt die Gemeinde die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder Teile davon fest. Die Satzung hat nur deklaratorische Bedeutung. Für jedes Grundstück, das in die Satzung einbezogen wird, muss deshalb die Innenbereichsqualität bestehen. Es muss, wie im Abschnitt 2.1 ausgeführt, in einem Bebauungszusammenhang liegen, der einem Ortsteil angehört.

Für die in den Feststellungsteil der Satzung einbezogenen Grundstücke kann ein Bebauungszusammenhang unterstellt werden. Größere Baulücken von denen angenommen werden kann, dass sie den Bebauungszusammenhang unterbrechen, sind nicht vorhanden.

2.3 planungsrechtliche Grundlagen und Anwendungsvoraussetzungen für den Einbeziehungsteil (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB können einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Das bedeutet, dass sich aus der vorhandenen Bebauung des Innenbereichs, die Prägung der bisherigen Außenbereichsflächen nach Art und Maß ergeben müssen. Die in der näheren Umgebung vorhandene Bebauung setzt dabei den Rahmen für die Zulässigkeit von Vorhaben auf den einbezogenen Außenbereichsflächen. Die Außenbereichsflächen müssen unmittelbar an die im Zusammenhang bebauten Ortsteile angrenzen. Im Folgenden werden diese Vorgaben für die einzelnen einbezogenen Außenbereichsflächen untersucht und dabei Art und Maß der im Umfeld befindlichen Baugrundstücke betrachtet. Die Betrachtung unterstützt damit die Beurteilung von Baugesuchen auf den jeweiligen Einbeziehungsflächen sowie der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft bei Einhaltung des Einfügegebotes.

Einbeziehungsfläche „A“

Die Einbeziehungsfläche „A“ liegt nördlich der Behnkenhäger Straße und südlich des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Hof Blankenhagen“. Sie grenzt im Süden und im Osten an die vorhandene Einfamilienhausbebauung der Behnkenhäger Straße und damit an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an.

Die Einbeziehungsfläche „A“ hat eine Größe von 4.356 m². Sie wird von einer Frischweide mit extensiver Bewirtschaftung bestimmt. Dazu kommen Hausgärten in den Randbereichen. Die beiden vorhandenen großen Laubbäume sollen langfristig erhalten bleiben.

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans ist bereits eine bauliche Nutzung dieser Fläche ins Auge gefasst worden. Die Fläche ist daher als Wohnbaufläche (W 5) dargestellt worden. Mit der Einbeziehung dieser Fläche in den Innenbereich kann ein vorhandenes Wohnungsbaupotenzial kurzfristig aktiviert werden.

Als Nutzungsart in der näheren Umgebung dominiert die Wohnbebauung mit einem Vollgeschoss und teilweise ausgebautem Dachgeschoss. Die Gebäudegrundflächen der Hauptnutzungen in der Nähe der einbezogenen Außenbereichsfläche liegen zwischen 140 m² und 220 m². Die Baugrundstücke sind zwischen 651 m² und 1.237 m² groß. Die Grundstücke in der näheren Umgebung sind im Durchschnitt zu 21% mit Hauptgebäuden bebaut. Für Nebenanlagen, Stellflächen und Garagen werden nochmals ca. 50% der Fläche der Hauptnutzungen in Anspruch genommen. Die Gesamtversiegelung beträgt damit ca. 35% der Baugrundstücksfläche.

Das südlich angrenzende Flurstück 117 fällt auf Grund der vergleichsweise kleinen Gebäudegrundfläche und der großen Baugrundstücksfläche aus dem ansonsten einheitlich geprägten Beurteilungsrahmen. Ohne das Flurstück 117 beträgt die Bebauung mit Hauptgebäuden 25% und mit Haupt- und Nebenanlagen ca. 38% der Baugrundstücksfläche.

Flurstück	Fläche des Baugrundstücks (m ²)	Grundfläche der/des Hauptgebäude/s	Überbauung Hauptgebäude	Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen einschl. Zuwegungen	Überbauung Haupt- und Nebenanlagen
135	651	187	0,28	110	0,45
127	756	155	0,20	136	0,38
120	792	220	0,28	116	0,42
119	760	155	0,20	77	0,31
118	759	200	0,26	75	0,36
117	1.237	140	0,11	140	0,23
gesamt	4.955	1.057	0,21	654	0,35
gesamt ohne Flst. 117	3.718	917	0,25	514	0,38

Einbeziehungsfläche „B“

Die Einbeziehungsfläche „B“ umfasst den Bereich nördlich und südlich der Behnkenhäger Straße (Stichstraße mit Wendeplatz), nördlich und südlich der Kreisstraße K 17 sowie westlich des Weges „Am Feldrain“, in Verlängerung der rechtskräftigen Innenbereichssatzung „Am Feldrain“.

Sie hat folgende Flächengrößen:

- beidseitig der Behnkenhäger Straße (Stichweg) : 2.815 m²
- nördlich der K 17 : 4.432 m²
- südlich der K 17 : 1.538 m²

Die Einbeziehungsfläche „B“ umfasst sehr unterschiedliche Bodennutzungen. Es dominiert das Grünland nördlich der K 17 und der Randbereich einer Ackerfläche südlich der K 17. Dazu kommen nördlich und südlich der Behnkenhäger Straße eine ruderale Staudenflur, ein Hausgarten mit Obstbäumen unterschiedlichen Alters, der Randbereich das o.g. Grünland.

Die Einbeziehungsflächen nördlich und südlich der Behnkenhäger Straße (Stichstraße) grenzen im Osten und im Süden an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an. Die bauliche Prägung entsteht insbesondere durch die angrenzende eingeschossige Wohnbebauung entlang der Behnkenhäger Straße und die östlich angrenzende Bebauung.

Die Einbeziehungsfläche nördlich der K 17 grenzt im Norden und im Osten an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an. Diese angrenzenden Bereiche (südlich und westlich der Behnkenhäger Straße) sind durch eingeschossige Wohngebäude charakterisiert.

Die Einbeziehungsfläche südlich der K 17 grenzt im Osten an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an. Auf die Weiterführung in südliche Richtung bis zum Geltungsbereich der Innenbereichssatzung Am Feldrain ist im 2. Entwurf mangels verkehrlicher Erschließung verzichtet worden.

Für die Betrachtung der näheren Umgebung wird nachfolgend zwischen den Einbeziehungsflächen „B“ nördlich und südlich der K 17 unterschieden.

Einbeziehungsfläche „B“ nördlich der K 17:

Die Gebäudegrundflächen der Hauptnutzungen liegen zwischen 140 m² und 220 m². Die Baugrundstücke sind zwischen 469 m² und 1.302 m² groß. Die Grundstücke in der näheren Umgebung sind im Durchschnitt zu 20% mit Hauptgebäuden bebaut. Für Nebenanlagen, Stellflächen und Garagen werden nochmals ca. 50% der Fläche der Hauptnutzungen in Anspruch genommen. Die Gesamtversiegelung beträgt damit ca. 30% der Baugrundstücksfläche.

Die Flurstücke 117 und 110 fallen auf Grund der vergleichsweise großen Baugrundstücksfläche bei vergleichbarer Grundfläche der Hauptnutzungen aus dem ansonsten einheitlich geprägte Beurteilungsrahmen. Ohne die Flurstücke 117 und 110 beträgt die Bebauung mit Hauptgebäuden 25% und mit Haupt- und Nebenanlagen ca. 37% der Baugrundstücksfläche.

Flurstück	Fläche des Baugrundstücks (m ²)	Grundfläche der/des Hauptgebäude/s	GRZ Hauptgebäude	Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen einschl. Zuwegungen	GRZ Haupt- und Nebenanlagen
120	792	220	0,28	116	0,42
119	760	155	0,20	77	0,31
118	759	200	0,26	75	0,36
117	1.237	140	0,11	140	0,23
114	670	141	0,21	102	0,36
115	469	153	0,33	35	0,4
110	1.302	185	0,14	93	0,2
gesamt	5.989	1.194	0,2	638	0,3

gesamt ohne Flst. 117 und 110	3.450	869	0,25	405	0,37
-------------------------------	-------	-----	------	-----	------

Einbeziehungsflächen südlich der K 17:

Die Gebäudegrundflächen der Hauptnutzungen in der näheren Umgebung der Einbeziehungsfläche liegen zwischen 150 m² und 818 m². Die Baugrundstücke sind zwischen 769 m² und 6.297 m² groß. Die Grundstücke sind im Durchschnitt zu 13 % mit Hauptgebäuden bebaut. Für Nebenanlagen, Stellflächen und Garagen werden nochmals die gleiche Fläche der Hauptnutzungen in Anspruch genommen. Die Gesamtversiegelung beträgt damit ca. 26 % der Baugrundstücksfläche.

Das östlich angrenzende Flurstück 104 fällt auf Grund seiner Größe und seiner Nutzung für einen Landwirtschaftsbetrieb im Hinblick auf Art und Maß der Nutzung aus dem ansonsten relativ einheitlichen Beurteilungsrahmen. Ohne das Flurstück 104 beträgt die Bebauung mit Hauptgebäuden weiterhin 13 % und mit Haupt- und Nebenanlagen ca. 29 % der Baugrundstücksfläche.

Flurstück	Fläche des Baugrundstücks (m ²)	Grundfläche der/des Hauptgebäude/s	GRZ Hauptgebäude	Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen einschl. Zuwegungen	GRZ Haupt- und Nebenanlagen
104	6.297	818	0,13	350	0,19
102	1.431	146	0,10	140	0,20
101	2.971	654	0,22	1.130	0,60
100	2.728	155	0,06	323	0,18
97	1.373	156	0,11	110	0,19
96	769	156	0,2	70	0,29
95	780	190	0,24	75	0,34
94	2.341	150	0,06	200	0,15
gesamt	18.690	2.425	0,13	2.398	0,26
gesamt ohne Flst. 104	12.393	1.607	0,13	2.048	0,29

Einbeziehungsfläche „C“

Die Einbeziehungsfläche „C“ befindet sich östlich des Kirchweges und hat eine Größe von 3.424 m². Sie grenzt im Westen an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil sowie im nördlichen Bereich an die rechtskräftige Innenbereichssatzung „Kirchweg“ an. Der angrenzende Bereich ist durch eingeschossige Wohngebäude charakterisiert. Durch die Einbeziehung dieser bereits erschlossenen Außenbereichsfläche, lässt sich ein Wohnungsbaupotenzial kurzfristig aktivieren.

Die Gebäudegrundflächen der Hauptnutzungen im näheren Umfeld liegen zwischen 138 m² und 450 m². Die Baugrundstücke sind zwischen 820 m² und 2.919 m² groß. Die Grundstücke in der näheren Umgebung sind im Durchschnitt zu 18% mit Hauptgebäuden bebaut. Für Nebenanlagen, Stellflächen und Garagen werden nochmals ca. 35% der Fläche für die Hauptnutzungen in Anspruch genommen. Die Gesamtversiegelung beträgt damit ca. 24% der Baugrundstücksfläche.

Flurstück	Fläche des Baugrundstücks (m²)	Grundfläche der/des Hauptgebäude/s	GRZ Hauptgebäude	Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen einschl. Zuwegungen	GRZ Haupt- und Nebenanlagen
111/30	820	138	0,17	65	0,25
111/29	872	176	0,20	120	0,34
111/28	874	150	0,17	90	0,27
265	2.919	450	0,15	100	0,19
266	1.603	236	0,15	60	0,18
267	1.591	400	0,25	80	0,30
gesamt	8.679	1.550	0,18	515	0,24

Einbeziehungsfläche „D“

Die Einbeziehungsfläche „D“ befindet sich östlich des Siedlungsweges und hat eine Größe von 3.359 m². Die Einbeziehungsfläche „D“ ist an allen Seiten von Bebauung umgeben. Es dominieren ein- bis zweigeschossige Wohngebäude. Gegenüber der Einbeziehungsfläche befindet sich ein gewerblich genutztes Grundstück (Solartechnik).

Die Gebäudegrundflächen der Hauptnutzungen in der Umgebung liegen zwischen 102 m² und 421 m². Die Baugrundstücke sind zwischen 571 m² und 1.919 m² groß. Die Grundstücke in der näheren Umgebung sind im Durchschnitt zu 19% mit Hauptgebäuden bebaut. Für Nebenanlagen, Stellflächen und Garagen werden nochmals ca. 50% der Fläche der Hauptnutzungen in Anspruch genommen. Die Gesamtversiegelung beträgt damit im Durchschnitt ca. 29% der Baugrundstücksfläche.

Flurstück	Fläche des Baugrundstücks (m²)	Grundfläche der/des Hauptgebäude/s	GRZ Hauptgebäude	Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen einschl. Zuwegungen	GRZ Haupt- und Nebenanlagen
28	946	123	0,13	63	0,20
27	1.218	134	0,11	160	0,24
26	1.869	412	0,22	43	0,24
5/49 und 23	850	200	0,24	20	0,26
18	571	146	0,26	134	0,49
19 und 20	870	102	0,12	63	0,19
301	1.192	285	0,24	156	0,37
300	1.379	243	0,18	195	0,32
70	1.919	421	0,22	214	0,33
gesamt	10.814	2.066	0,19	1.048	0,29

Hinweis:

Die Gebäudegrundflächen sowie die Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen in den vorangegangenen Tabellen sind anhand von Luftbildern (©2018 Google Earth, www.gaia-mv.de) grafisch ermittelt worden und stellen keine amtliche Vermessungsgenauigkeit dar. Insbesondere die ermittelten Flächen für die Nebennutzungen sind nur eine grobe Orientierung und können von den tatsächlichen Flächen abweichen. Für die Beurteilung der Bebauungsdichte der näheren Umgebung der jeweiligen Einbeziehungsflächen ist diese Genauigkeit jedoch ausreichend.

Weitere Anwendungsvoraussetzungen für die Einbeziehungsflächen:

Voraussetzung für die Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist weiterhin, dass:

- sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgebietes bestehen

Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Hierzu zählen u.a.:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung insbesondere die Förderung kostensparenden Bauens
- der Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile
- die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege

allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Für die Neubebauung der einbezogenen Außenbereichsflächen sind die Bestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern maßgebend. Die darin enthaltenen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere über das Grundstück und seine Bebauung, sichern eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der zukünftigen Gebäude.

Zukünftige Vorhaben auf den Einbeziehungsflächen sind keinen schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt. Die z.T. in der Nachbarschaft bestehenden gewerblichen und landwirtschaftlichen Nutzungen müssen bereits auf die bestehende Wohnbebauung Rücksicht nehmen, so dass davon auszugehen ist, dass von Ihnen keine das Wohnen störende Belästigungen ausgehen.

die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung insbesondere die Förderung kostensparenden Bauens

Mit der Festlegungs- und Einbeziehungssatzung können insbesondere neue Bauflächen für die Errichtung von Wohngebäuden für Familien bereitgestellt werden. Diese Bebauungsform entspricht der dörflichen Umgebung und auch dem örtlichen Wohnbedarf. Eine Bebauung der Einbeziehungsflächen ist ohne weiteren größeren Erschließungsaufwand insbesondere für Straßenbau, Wasser und Abwasser möglich.

die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile

Mit der Festlegungs- und Einbeziehungssatzung wird der Zentralort der Gemeinde Blankenhagen bzw. der durch Bebauung vorgeprägte Bereich des Ortes städtebaulich geordnet und in angemessener Weise fortentwickelt. Mit der zukünftigen Bebauung erfolgt keine unproportionale Fortentwicklung des vorhandenen Bestandes.

Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Nach jetzigem Kenntnisstand sind im Bereich der Einbeziehungsflächen keine Bodendenkmale betroffen. Baudenkmale sind durch die Aufstellung der Satzung ebenfalls nicht betroffen.

Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Das Satzungsgebiet liegt außerhalb von nationalen und internationalen Schutzgebieten. Das Landschaftsschutzgebiet „Rostocker Heide und Wallbach“ nähert sich im Westen und Norden der Ortslage an. An den Stellen, an denen es Berührungspunkte zwischen dem LSG und den Einbeziehungsflächen gibt, ist die Grenze des LSG in der Satzung dargestellt worden. Die Einbeziehungsflächen greifen nicht in LSG-Flächen ein.

Für die einbezogenen Außenbereichsflächen ist die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz gemäß § 1a Abs. 3 BauGB entsprechend anzuwenden. Hierzu sind in einer gesonderten Bilanz die betroffenen Biotoptypen erfasst und entsprechend bewertet worden. Das für den Ausgleich notwendige Kompensationsflächenäquivalent ist ermittelt und den Eingriffsflächen zugeordnet worden (siehe Abschn. 5.4 Maßnahmen zum Ausgleich).

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG kann ggf. durch CEF-Maßnahmen vermieden werden (siehe Abschn. 7 Hinweise zum Artenschutz).

keine Vorhabenzulassung die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen

Art und Maß der baulichen Nutzung und die Bauweise auf den bisher unbebauten Flächen des Satzungsgebietes richten sich nach der vorgegebenen Prägung des vorhandenen Bestandes. Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird durch die Satzung nicht begründet.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA)

NATURA 2000 Gebiete sind mindestens 2 km von der Ortslage entfernt. Das FFH-Gebiet „Wald bei Altheide mit Körkwitzer Bach“ (DE 1740-301) befindet sich ca. 2 km nordöstlich des Plangebietes. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ (DE 1542-401) liegt ca. 10 km nordöstlich des Satzungsgebietes.

Aufgrund der großen Entfernung zu den jeweiligen Schutzgebieten kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Bodenschutzklausel

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen“ (§ 1 a Abs. 2 BauGB)

Die landwirtschaftliche Nutzung gem. § 201 BauGB von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden (Programmsatz 4.5(2) LEP M-V). Hiervon ausgenommen sind die am 09.Juni 2016 in den Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen.

Die Grundsätze der Bodenschutzklausel sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Gemeinde hat vor Aufstellung der Satzung geprüft, ob innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils noch Verdichtungsmöglichkeiten für eine Wohnbauentwicklung bestehen. Die nur noch einzeln erfassten Baulücken sind tatsächlich am Wohnungsmarkt jedoch nicht verfügbar. Sie befinden sich in Privathand und stehen für eine Bebauung nicht zur Verfügung. Damit hat die Gemeinde Blankenhagen faktisch keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr.

Demgegenüber sind im Flächennutzungsplan insbesondere am westlichen Ortsrand von Blankenhagen Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen dargestellt worden, die mit der vorliegenden Satzung aktiviert werden sollen. Die Grundstückseigentümer sind bereit, die entsprechenden Flächen für eine bauliche Nutzung zur Verfügung zu stellen.

In der Einbeziehungsfläche „B“ sowie östlich des Kirchweges (Einbeziehungsfläche C) sind Landwirtschaftsflächen betroffen. Nach der amtlichen Bodenschätzung sind folgende Böden betroffen:

- Einbeziehungsfläche „B“: anlehmiger Sand, Zustandsstufe 3, pleistozäne Entstehung, Bodenzahl 38, Acker-/Grünlandzahl 38
- Einbeziehungsfläche „C“: anlehmiger Sand, Zustandsstufe 3, pleistozäne Entstehung, Bodenzahl 46, Ackerzahl 46

Die Umwidmungsgrenze für Böden ab eine Wertzahl von 50 wird nicht erreicht.

3 INHALT DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenhagen ist seit dem 08.01.2002 wirksam. Durch die Gemeindefusion mit der Gemeinde Mandelshagen ist der Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenhagen nunmehr ein Teilflächennutzungsplan im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB. Im Teilflächennutzungsplan (Fassung 1. Änderung) sind für die einbezogenen Außenbereichsflächen folgende Darstellungen enthalten:

- Einbeziehungsfläche „A“:
 - o Wohnbaufläche (W5)
- Einbeziehungsfläche „B“:
 - o beidseitig der Behnkenhäger Straße: Wohnbaufläche (W5), am westlichen Rand naturbelassene Grünfläche
 - o nördlich der K 17: gemischte Baufläche (M5)
 - o südlich der K 17: gemischte Baufläche (M6) und Fläche für die Landwirtschaft
- Einbeziehungsfläche „C“:
 - o Fläche für die Landwirtschaft
- Einbeziehungsfläche „D“:
 - o gemischte Baufläche (M7)

Eine Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan ist nicht Voraussetzung für den Erlass einer Festlegungs- und Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB. Dies ist nur Voraussetzung für den Erlass einer Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB. Dennoch ist die Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan für die einbezogenen Außenbereichsflächen ein Indiz dafür, dass die geplante bauliche Entwicklung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.

Mit Ausnahme der Einbeziehungsfläche „C“ sind im Flächennutzungsplan überwiegend Bauflächen für die einbezogenen Außenbereichsflächen dargestellt worden. Lediglich im Nordwestlichen Bereich (ca. 1.000 m²) und im Bereich südlich der K 17 (ca. 1.300 m²) der Einbeziehungsfläche „B“ sind keine Bauflächen im FNP dargestellt. Diese Flächen sind dennoch in den Innenbereich einbezogen worden, weil sie der Abrundung der Ortslage dienen und weil mit geringem Erschließungsaufwand kurzfristig bebaubare Grundstücke bereitgestellt werden können.

Die Einbeziehungsfläche „C“ bietet sich insofern für eine Bebauung an, weil sie bereits über den Kirchweg vollständig erschlossen ist. Hier könnte kurzfristig, ohne größeren Erschließungsaufwand, Bauland bereitgestellt werden.

4 NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

4.1 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich der Festlegungs- und Einbeziehungssatzung befindet sich außerhalb nationaler und internationaler Schutzgebiete. Das Landschaftsschutzgebiet „Rostocker Heide und Wallbach“ grenzt im Westen und Norden an die Ortslage Blankenhagen an. Die Einbeziehungsfläche „B“ wurde in der westlichen Ausdehnung so begrenzt, dass die Fläche des Schutzgebietes nicht in Anspruch genommen wurde.

NATURA 2000 Gebiete sind mindestens 2 km von der Ortslage entfernt. Das FFH-Gebiet „Wald bei Altheide mit Körkwitzer Bach“ (DE 1740-301) befindet sich ca. 2 km nordöstlich des Plangebietes. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ (DE 1542-401) liegt ca. 10 km nordöstlich des Satzungsgebietes.

4.2 Bergbau

Die Ortslage Blankenhagen befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Kohlenwasserstoffe im Erlaubnisfeld Ribnitz“. Die Erlaubnis stellt aber lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigung besagt noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf. Konkreten Vorhaben steht die Erlaubnis daher nicht entgegen.

4.3 Trinkwasserschutzgebiete

Östlich der Ortslage Blankenhagen befindet sich die Trinkwasserschutzzone III der Wasserversorgung Ribnitz (MV WSG 17440 03). Die in die Satzung einbezogenen Außenbereichsflächen, insbesondere die Einbeziehungsfläche „C“, befinden sich außerhalb der Wasserschutzzone.

4.4 Bodendenkmale

Im Bereich der Festlegungs- und Einbeziehungssatzung sind Bodendenkmale bekannt. Es handelt sich um den Bereich der Kirche sowie um Flächen im Bereich des Hohlweges. Die Bodendenkmale sind nachrichtlich in die Satzung übernommen worden. Eine Veränderung oder Beseitigung kann nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Bergung und Dokumentation sind mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege abzustimmen und müssen vor Beginn jeglicher Erdarbeiten sichergestellt sein.

In der Ortslage Blankenhagen befinden sich darüber hinaus mehrere Bodendenkmalverdachtsbereiche. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

4.5 Altlasten

Für die einbezogenen Außenbereichsflächen liegt derzeit kein Altlastenverdacht vor. Dennoch können jederzeit bei Eingriffen in den Boden Altlasten aufgefunden werden. Sollte bei den Bauarbeiten verunreinigter Boden oder Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

Die Anforderungen des Bundes- Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und des Gesetzes über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) sind zu beachten.

4.6 Kampfmittel

Derzeitig sind keine kampfmittelbelasteten Flächen im Gemeindegebiet bekannt. Dennoch können jederzeit Kampfmittelfunde auftreten. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen. Die weiterführenden Arbeiten dürfen nur durch oder in Begleitung von fachkundigen Firmen, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz (SprenG) sind, durchgeführt werden.

5 FESTSETZUNGEN NACH § 9 ABS. 1 BAUGB

Nach § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB können in den Satzungen nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 getroffen werden. Das bedeutet, dass einzelne Festsetzungen nur für die Einbeziehungsflächen, nicht aber für den Feststellungsbereich getroffen werden können. Zulässig sind nur einzelne Festsetzungen. Mehr als nur wenige Festsetzungen sind unzulässig. Sie sind der Aufstellung eines Bebauungsplans vorbehalten. Inhaltlich können die Festsetzungen einem einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB gleichgestellt werden.

5.1 überbaubare Grundstücksflächen

Für die Einbeziehungsflächen sind überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt worden. Damit soll ein Mindestmaß an städtebaulichem Regelungsinhalt für die Einbeziehungsflächen getroffen werden. Ziel der Festsetzung ist, dass die Hauptgebäude in den straßennahen Bereichen und die Nebenanlagen in den hinteren Grundstücksbereichen angeordnet werden.

5.2 Mindestgrundstücksgrößen

Zur Anpassung der Satzung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung und zur Durchsetzung einer angepassten dörflichen Bebauung, sind Mindestgrundstücksgrößen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB festgesetzt worden. Die Mindestgrundstücksgrößen bewegen sich zwischen 1.000 m² und 1.400 m². Beim Nachweis über die Einhaltung der Mindestgrundstücksgröße dürfen nur die Grundstücksflächen herangezogen werden, die sich innerhalb des Satzungsgebietes befinden.

5.3 Grünflächen

Im zentralen Bereich der Ortslage Blankenhagen ist eine naturbelassene Grünfläche festgesetzt worden. Es handelt sich im Wesentlichen um die Niederungsflächen im Verlauf der Bäk. Im planungsrechtlichen Sinne handelt es sich bei der Grünfläche um eine Außenbereichsfläche, die langfristig von Bebauung freigehalten werden soll. Auch wenn auf Grund der dortigen räumlichen Situation die Ansiedlung von privilegierten Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB) nicht zu erwarten ist und auch sonstige Vorhaben wegen des Fehlens von Erschließungsanlagen und der möglichen Beeinträchtigung öffentlicher Belange wahrscheinlich nicht zulassungsfähig sind, ist seitens der Gemeinde zur Klarstellung eine Grünfläche festgesetzt worden. Weitere Festsetzungen etwa zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind nicht getroffen worden. Hiervon ausgenommen sind zwei Flächen, die im Kompensationsverzeichnis des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingetragen sind.

5.4 Wasserflächen

Innerhalb des zentralen Grünraums sind zwei Wasserflächen festgesetzt worden. Es handelt sich um bestehende permanente Kleingewässer, die als gesetzlich geschützte Biotope unter den Schutz des § 20 NatSchAG fallen und langfristig erhalten werden sollen.

5.5 Maßnahmen zum Ausgleich

Für die einbezogenen Außenbereichsflächen ist die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz gemäß § 1a Abs. 3 BauGB entsprechend anzuwenden. Hierzu ist im Rahmen der Aufstellung der Satzung eine Eingriffsbilanz erstellt worden¹. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgte für die Eingriffe in die Schutzgüter auf Grundlage der „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE), Neufassung 2018“ (LUNG, 2018). Dabei wurde der multifunktionale Kompensationsbedarf in m² EFÄ (Eingriffsflächenäquivalent) ermittelt. Hierbei wurden die Biotoptypen nach der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen ...“ (LUNG, 2010) auf der Basis von Luftbildern und einer Begehung im Juli 2019.

Für die Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe auf den einbezogenen Außenbereichsflächen war die zu erwartende Überbauung der Grundstücke und die damit verbundenen Eingriffe in Biotoptypen von Bedeutung. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist ein Vorhaben auf den einbezogenen Außenbereichsflächen zulässig, wenn es sich u.a. nach der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Für die Beachtung des Einfügegebotes nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind daher die überbauten Grundstücksflächen in der näheren Umgebung der jeweiligen Einbeziehungsflächen von Bedeutung. Hierzu wird auf die Erfassung der Grundstücksüberbauungen unter Abschnitt 2.3 verwiesen. Unter Berücksichtigung dieser Erhebungen kann für die jeweiligen Einbeziehungsflächen von nachfolgend aufgelisteten Überbauungen für die Haupt- und Nebennutzungen im Verhältnis zur Grundstücksgröße ausgegangen werden:

Einbeziehungsfläche „A“: 0,3 Hauptanlagen + 50% Nebennutzungen = 0,45

Einbeziehungsfläche „B“: 0,3 Hauptanlagen + 50% Nebennutzungen = 0,45

Einbeziehungsfläche „C“: 0,25 Hauptanlagen + 50% Nebennutzungen = 0,375

Einbeziehungsfläche „D“: 0,25 Hauptanlagen + 50% Nebennutzungen = 0,375

Die o.a. Flächenansätze liegen jeweils oberhalb des ermittelten Durchschnitts für die Versiegelung der Baugrundstücke in der Umgebung der jeweiligen Einbeziehungsflächen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass das Einfügegebot auch dann noch gewahrt ist, wenn sich die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, an der größten Überbauung in der Nachbarschaft orientiert.

¹ Eingriffsbilanz, zur Einbeziehungssatzung Blankenhagen, Lämmel Landschaftsarchitektur, Stand: 30.11.2020

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde auf die ansonsten nur für die Bauleitplanung geltenden Regelungen des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO zurückgegriffen, wonach die zulässigen Grundflächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten um 50 % überschritten werden darf. Das Ergebnis spiegelt das zu erwartende Höchstmaß der Grundstücksüberbauung wider.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft betreffen neben den Biotoptypen auch weitere Schutzgüter wie Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild. Im Bereich der einbezogenen Außenbereichsflächen weisen diese Schutzgüter nur Funktionsausprägungen von allgemeiner Bedeutung auf, so dass die Eingriffe über den multifunktionalen Kompensationsbedarf ermittelt wurden.

Im Ergebnis der flurstücksbezogene Bilanzierung ist von folgendem Kompensationsflächenbedarf auszugehen:

Einbeziehungsfläche „A“:

Flurstück 458 : 16.970 m² Flächenäquivalent

Einbeziehungsfläche „B“:

Flurstück 457 : 5.498 m² Flächenäquivalent
 Flurstück 113 : 2.477 m² Flächenäquivalent
 Flurstück 111 : 10.960 m² Flächenäquivalent
 Flurstück 107 : 470 m² Flächenäquivalent
 Flurstück 106 : 211 m² Flächenäquivalent
 Flurstück 105 : 537 m² Flächenäquivalent
 Flurstück 419 : 836 m² Flächenäquivalent

Einbeziehungsfläche „C“:

Flurstück 357 : 3.210 m² Flächenäquivalent

Einbeziehungsfläche „D“:

Flurstück 69 : 8.183 m² Flächenäquivalent

Der Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft in der ermittelten Größenordnung erfolgt durch Abbuchung von einem bei der unteren Naturschutzbehörde geführten Ökokonto in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“.

Derzeitig stehen hier folgende Ökokonten zur Verfügung:

- LRO-009 „Anlage von naturnahen Wiesen und Weiden auf ehemaligen Wirtschaftsgrünflächen; Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes“; Kontakt: Helmuth v. Maltzahn, 039953-70557, helmuth.maltzahn@ulrichshusen.de; verfügbar: 759.666 m² KfÄ; Zielbereich: Agrarlandschaft.
- LRO-008 „Anlage und Erhalt von naturnahen Wiesen und Weiden auf ehemaligen Wirtschaftsrundlandflächen“; Kontakt: Helmuth Maltzahn, 039953-70557, helmuth.maltzahn@ulrichshusen.de; Verfügbar: 736.706 m² KfÄ; Zielbereich: Agrarlandschaft.
- DBR-006 „Magergrünland als offener Trockenstandort mit Gehölzpflanzungen, einer Steilwand und Erhaltung der geschützten Biotope“; Kontakt: Matthes, Karl, 03813770643, info@ute-hoff-mann.net; verfügbar: 143.679 m² KfÄ; Zielbereich: Agrarlandschaft.
- LRO-007 „Anlage von naturnahen Wiesen und Weiden auf Acker- oder Wirtschaftsgrünlandflächen“; Kontakt: Helmuth Maltzahn, 039953-70557 oder 0172-6101358, helmuth.maltzahn@ulrichshusen.de; verfügbar: 102.881 m² KfÄ; Agrarlandschaft.

Die jeweiligen Abbuchungsbeträge wurden nach § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB den Eingriffsgrundstücken entsprechend zugeordnet.

6 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

In die Feststellungs- und Einbeziehungssatzung sind Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts sowie die Ortsdurchfahrtsgrenze nach § 34 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen worden.

6.1 gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb der festgesetzten naturbelassenen Grünfläche befinden sich zwei gesetzlich geschützten Biotope nach § 20 NatSchAG M-V. Es handelt sich hierbei um permanente Kleingewässer einschl. ihrer Ufervegetation mit den Nr. DBR 05019 und DBR 05013. Ihr Bestand wird durch die Satzung nicht eingeschränkt oder gefährdet.

6.2 gesetzlich geschützte Einzelbäume

Nach § 18 NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, mit bestimmten Ausnahmen gesetzlich geschützt. Die vorhandenen Einzelbäume, auf die dieses Merkmal zutreffen, sind in die Satzung aufgenommen worden. Da der Schutz der Bäume in den Einbeziehungsflächen A und B auf Grund der Lage in zukünftigen Hausgartenflächen mit Erlass der Satzung über das Naturschutzausführungsgesetz nicht mehr gegeben ist, für die Bäume ein Erhaltungsgebot festgesetzt worden.

6.3 Landschaftsschutzgebiet Rostocker Heide und Wallbach

Die Gemeinde Blankenhagen liegt zum Teil innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Rostocker Heide und Wallbach“. Berührungspunkte gibt es hier insbesondere am westlichen Rand der Einbeziehungsfläche „B“. Die Einbeziehungsflächen wurden so begrenzt, dass das LSG nicht berührt wird. Grundlage der Abgrenzung des LSG ist die Mitteilung der unteren Naturschutzbehörde vom 12.04.2018 über die Grenze des LSG am westlichen Ortsrand von Blankenhagen.

6.4 Ortsdurchfahrtsgrenze

Nach § 5 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz M-V (StrWG M-V) ist die Ortsdurchfahrt Teil einer Landesstraße oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt. Für die Beurteilung der vorgesehenen Grundstückszufahrten von der K 17 auf die vorgesehenen angrenzenden Baugrundstücke ist die Ortsdurchfahrtsgrenze (in der Örtlichkeit durch eine OD-Stein markiert) nachrichtlich in die Satzung aufgenommen worden.

6.5 Denkmale

Baudenkmale

Im Gemeindegebiet befinden sich folgende Baudenkmale:

- Pfarrhaus, Dorfstraße 23
- Kirche mit Friedhof, Dorfstraße
- Kriegerdenkmal 1914/18 und Gedenkstein 1813-1913, Volkshäger Str./ Ecke Dorfstraße
- Hallenhaus, Wulfshäger Str. 7.

Die Denkmale sind nachrichtlich in die Satzung aufgenommen worden.

Bodendenkmale

Im Gemeindegebiet sind Bodendenkmale bekannt. Es handelt sich um den Bereich der Kirche sowie um eine Fläche im Bereich des Hohlweges.

Eine Veränderung oder Beseitigung kann nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Wird in ein Denkmal eingegriffen, so hat der Verursacher des Eingriffs alle Kosten zu tragen, die für die Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung und Dokumentation des Denkmals anfallen.

Bergung und Dokumentation sind mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege abzustimmen und müssen vor Beginn jeglicher Erdarbeiten sichergestellt sein.

7 HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZ

Für die Einbeziehungsflächen „A“ bis „D“ ist geprüft worden, ob bei derer Inanspruchnahme artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Hierzu wurde auf der Grundlage einer Potenzialanalyse ein Artenschutzfachbeitrag erstellt².

Rechtliche Grundlage der Untersuchung sind die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Danach ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzung- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Nach nationalem und internationalem Recht werden vier Schutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten,
- europäische Vogelarten und
- FFH-Anhang-IV-Arten.

Eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG muss für die folgenden Arten geprüft werden:

- Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführt sind. Diese sind zugleich besonders geschützt (§ 7 (2) Nr. 13 BNatSchG) und streng geschützt (§ 7(2) Nr. 14 BNatSchG).
- europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EWG). Die Prüfung wird hier nach LANA (2009) auf alle empfindlichen Arten, also Arten der Roten Liste mit den Gefährdungskategorien 1, 2 und 3 begrenzt. Alle

² Artenschutzfachbeitrag auf der Basis Potenzialanalyse, Lämmel Landschaftsarchitektur, Stand. 29.08.2019

weiteren vorkommenden Vogelarten werden zu Artengruppen zusammengefasst und betrachtet.

- Arten der Anhänge A und B der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung EU 709/2010 des Rates). Diese Arten sind ebenfalls als besonders bzw. streng geschützt eingestuft.
- Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung, wobei die Betrachtung auf Arten der Roten Listen mit den Gefährdungskategorien 1-3 begrenzt wird.
- weitere nicht geschützte raumbedeutsame Arten mit Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Betrachtung ist festgestellt worden, dass in den Einbeziehungsflächen Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und geschützte Vogelarten vorkommen können. Es handelt sich dabei um an menschliche Siedlungen angepasste Arten. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen werden folgende Maßnahmen empfohlen:

Zauneidechse

Zur Vermeidung der Tötung von Reptilien und Amphibien während der Baumaßnahmen ist durch Errichtung eines Reptilien- und Amphibienzauns an den Außengrenzen der Einbeziehungsflächen A und B, beginnend an der Kreisstraße DBR 14 im Süden, dann dem Geltungsbereich in Richtung Norden folgend, bis einschließlich der nördlichen Grenze der Einbeziehungsfläche A, das Einwandern von Individuen in die Einbeziehungsflächen zu verhindern. Soweit darüber hinaus auch südlich der Kreisstraße eine entsprechende Schutzmaßnahme erforderlich ist, soll der Reptilien- und Amphibienschutzzaun entlang der Kreisstraße DBR 14, beginnend an der Grenze des Flurstücks 107 im Westen bis einschließlich der überbaubaren Grundstücksfläche mit der Bezeichnung M 3 im Osten errichtet werden.

Fledermäuse

Die alten Obstbäume auf den Flurstücken 113, 69 und 70 (Einbeziehungsflächen „B“ und „D“) und die Laubbäume mit einem Bruthöhendurchmesser von > 30 cm im Geltungsbereich der Satzung sind vor der Fällung durch einen Fachmann auf Fledermausbesatz und Brutstätten streng geschützter Vogelarten zu untersuchen. Bei Besatz sind Maßnahmen entsprechend den Festlegungen des Experten in Abstimmung mit der UNB durchzuführen. Dabei kann es sich um Maßnahmen zur Umsetzung von Höhlen oder Individuen handeln. Es können aber auch Maßnahmen zur Kompensation wie die Schaffung von Ersatzquartieren festgelegt werden. Diese Untersuchungen beziehen auch die streng geschützten Vogelarten Haus- und Feldsperling mit ein.

Grauammer, Bodenbrütende Vogelarten

Die Beräumung der Grünlandflächen und Ruderalfluren im Einbeziehungsbereich „B“ darf nur zwischen Anfang September und Ende Februar durchgeführt werden. Bei einem abweichenden Beginn sind die Flächen vorher durch einen Fachmann auf Brutplätze bodenbrütender Arten zu überprüfen. Damit wird die Zerstörung aktiver Brutplätze der bodenbrütenden Vogelarten vermieden.

Gehölzbrütende Vogelarten

Die Rodung von Gehölzen darf nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres erfolgen. Bei Abweichung vom vorgegebenen Bauzeitraum ist der gutachterliche Nachweis zu erbringen, dass keine Brutplätze von gehölzbrütenden Vögeln vorhanden sind. Damit wird die Verletzung oder Tötung von Vögeln während der Brutzeit vermieden. Die Beräumung der Acker- und Grünlandflächen ist nach dem 30. Juli durchzuführen.

Da eine Bebauung über einen längeren Zeitraum stattfinden wird, ist eine Überprüfung auf aktive Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und streng geschützten Vogelarten in den entsprechenden Bereichen, vor Beginn der Bauarbeiten notwendig.

Bei einem Vorkommen dieser Arten sind Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG gut umsetzbar. Es können dabei vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig werden. Die o.g. Untersuchungen sind erst unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahmen sinnvoll.

8 ERSCHLIESSUNG DER EINBEZIEHUNGSFLÄCHEN

8.1 verkehrliche Erschließung

Die *Einbeziehungsfläche „A“* wird an die Behnkenhäger Straße angebunden. Bei der zukünftigen Grundstücksbildung ist zu beachten, dass die sich aus den §§ 4 und 5 LBauO M-V ergebenden Anforderungen an die verkehrliche Erschließung der Grundstücke gegeben sind. Ansonsten sind die Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Vorhabens auf Grund der fehlenden Erschließung (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB) nicht gegeben. Das der Erschließung dienende Flurstück 121 ist zwischen 5,50 m und 6,50 m breit. Der Weg erschließt derzeit nur 3 Grundstücke. Bei Einbeziehung der Fläche „A“ in den Innenbereich kann der Weg als Wohnweg nach Bild 25 RAST06 ausgebaut werden. Am nördlichen Ende sind Flächen für das Wenden von 3-achsigen Müllfahrzeugen vorgehalten worden. Eine spätere Anbindung an den in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 4 ist durch die Festsetzung einer Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, möglich.

Der nördliche Bereich der *Einbeziehungsfläche „B“* (beidseitig der Stichstraße) ist bereits erschlossen. Die Behnkenhäger Straße ist mit einer Wendeanlage am Ende bereits hergestellt worden. Die Wendeanlage entspricht in den Abmaßen etwa dem einseitigen Wendehammer nach Bild 57 RAST06 für Fahrzeuge bis 10,0 m Länge (3-achsiges Müllfahrzeug) mit einem Radius von 6 m zuzügl. Überhang von 1 m und geht in der befestigten Fläche noch darüber hinaus. Der Wendehammer ist nach Fahrversuchen durch das Entsorgungsunternehmen gebaut worden und für die Erschließung ausreichend.

Die Fläche nördlich der Kreisstraße DBR K 17 kann unmittelbar über die Kreisstraße erschlossen werden. Die Fläche befindet sich innerhalb der Ortsdurchfahrt nach § 5 Abs. 1 StrWG-MV. Die Ortsdurchfahrtsgrenze (§ 5 Abs. 2 StrWG-MV) ist in der Satzung dargestellt worden. Eine Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis nach dem Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) ist nicht erforderlich. Zur Minimierung des Eingriffs in die Straße und die Straßennebenanlagen insbesondere in den straßenbegleitenden Rad- und Gehweg sollten benachbarte Grundstückszufahrten möglichst zusammengelegt werden.

Die Einbeziehungsfläche südlich der DBR K 17 wird ebenfalls über die Kreisstraße erschlossen. Am östlichen Rand ist eine Fläche festgesetzt worden, die von Bebauung freizuhalten ist. Hier kann ggf. ein Anschluss des Weges „Am Feldrain“ an die Kreisstraße DBR K 17 erfolgen.

Die zukünftigen Grundstücke in der *Einbeziehungsfläche „C“* können unmittelbar über den Kirchweg erschlossen werden. Der Kirchweg hat eine Flurstücksbreite von 6 m und ist daher für die Erschließung der hinzukommenden Baugrundstücke geeignet.

Die zukünftigen Baugrundstücke in der Einbeziehungsfläche „D“ können unmittelbar über den Siedlungsweg oder die Dorfstraße erschlossen werden.

8.2 leitungsgebundene Erschließung

Die **Wasserversorgung** in der Gemeinde Blankenhagen erfolgt aus dem öffentlichen Trinkwassernetz. Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich im Eigentum des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes und werden durch die Nordwasser GmbH bewirtschaftet. In den einzelnen Einbeziehungsflächen werden voraussichtlich Ergänzungen bzw. Anpassungen der Anlagen notwendig werden. Zum Teil verlaufen in den Einbeziehungsflächen rechtlich gesicherte Leitungen auf den privaten Grundstücksflächen, die beachtet werden müssen.

In den Einbeziehungsflächen „A“, „B“, „C“ und „D“ ist der Anschluss weiterer Flächen an das bestehende Trinkwassersystem problemlos möglich. Teilweise verlaufen über die Einbeziehungsfläche „B“ Trinkwasserleitungen, die grundbuchrechtlich gesichert sind.

Im Bedarfsfall muss eine Umverlegung auf Kosten des Verursachers vorgenommen werden. Die Einbeziehungsfläche „D“ wird von einer Hausanschlussleitung gequert. Eine Umverlegung sollte angestrebt werden.

In der Ortslage gibt es mehrere Fc-Hydranten für die Löschwasserentnahme, so dass bereits an einzelnen Stellen Löschwasser aus den öffentlichen Anlagen der Trinkwasserversorgung bereitgestellt wird. Die jeweilige Versorgungssituation in den Einbeziehungsflächen ist mit dem WWAV und der Nordwasser GmbH abzustimmen.

Die **Abwasserableitung** erfolgt im Trennsystem. Das *Schmutzwasser* wird in das öffentliche Schmutzwassernetz der Gemeinde Blankenhagen eingeleitet und in der Kläranlage behandelt. Für einzelne Einbeziehungsflächen werden Ergänzungen bzw. Anpassungen der Anlagen notwendig werden.

Der Anschluss der Einbeziehungsfläche „A“ an das Schmutzwassernetz bedarf einer besonderen Betrachtung, da der potenzielle Anbindeschacht mit einer Tiefe von unter 1 m sehr flach liegt.

Der Anschluss der Einbeziehungsfläche „B“ an das bestehende Freigefällesystem ist vorbehaltlich der Geländeverhältnisse möglich.

Der Anschluss der Einbeziehungsfläche „C“ an das bestehende Freigefällesystem ist trotz der Dimensionierung (150 PVC) möglich.

Der Anschluss der Einbeziehungsfläche „D“ an das Schmutzwasser-Freigefällesystem sollte ebenfalls möglich sein.

Die Ortslage Blankenhagen ist nur in kleinen Teilen durch öffentliche Anlagen zur Ableitung des *Niederschlagswassers* erschlossen. Für die Mehrzahl der Einbeziehungsflächen werden voraussichtlich Ergänzungen bzw. Anpassungen der Anlagen notwendig werden. Vorrangig ist das anfallende Niederschlagswasser nach § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern.

Angrenzend an die Einbeziehungsfläche „D“ gibt es zwar ein Entwässerungssystem, dieses ist aber nur für die Straßenentwässerung vorgesehen und entsprechend ausgelegt.

Die **Elektroenergieversorgung** erfolgt aus dem öffentlichen Stromnetz der Gemeinde Blankenhagen. Konzessionsträger ist die E.DIS AG. Über die Einbeziehungsfläche „A“ verläuft zwischen den Grundstücken Behnkenhäger Str. 7 und 8 ein Niederspannungskabel. Es ist in der Satzung dargestellt und muss bei der Bebauung der Fläche beachtet werden.

In der Gemeinde Blankenhagen existiert ein **Erdgasnetz**. Konzessionsträger ist die Hanse-Werk AG.

Der Anschluss der Einbeziehungsfläche „A“ sowie der beidseitig der Behnkenhäger Straße gelegenen Abschnitte der Einbeziehungsfläche „B“ an das Erdgasnetz ist problemlos möglich. Gasleitungen liegen von der Einmündung Behnkenhäger Straße/DBR K 17 in allen Straßenabschnitten.

Die nördlich und südlich der Kreisstraße K 17 gelegenen Abschnitte der Einbeziehungsfläche „B“ sind erdgasseitig derzeit nicht erschlossen. Bei einer gewünschten Erdgaserschließung müssten die Gasleitungen von der Einmündung Behnkenhäger Straße/K 17 in westliche Richtung verlängert werden.

Die Einbeziehungsfläche „C“ kann an das Gasnetz angeschlossen werden. Niederdruckgasleitungen liegen im nördlichen Abschnitt des Kirchweges und in der Volkshäger Straße. Auch die Einbeziehungsfläche „D“ kann an das Gasnetz angeschlossen werden. Gasleitungen liegen in der Volkshäger Straße.

8.3 Müllentsorgung/ Abfallwirtschaft

Die Gemeinde Blankenhagen ist an die zentrale Abfallentsorgung des Landkreises Rostock angeschlossen. Die Abfallbeseitigung erfolgt nach der gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock. Danach besteht Anschlusspflicht für bebaute Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung.

9 AUFHEBUNG VON INNENBEREICHSSATZUNGEN

Mit der Aufstellung der Festlegungs- und Einbeziehungssatzung für die Ortslage Blankenhagen werden zwei bestehende Innenbereichssatzungen aufgehoben.

Einbeziehungssatzung „Kirchweg“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Die Einbeziehungssatzung „Kirchweg“ ist am 24.05.2001 in Kraft getreten. Mit der Einbeziehungssatzung „Kirchweg“ wurde eine angrenzende Fläche nördlich des Kirchweges in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Das Satzungsgebiet ist zwischenzeitlich vollständig bebaut. Aus diesem Grunde wird das Satzungsgebiet in den Klarstellungsteil dieser Satzung aufgenommen. Am westlichen Ende der Einbeziehungssatzung „Kirchweg“ ist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Die Fläche diene dem Ausgleich von Eingriffsfolgen für den Fall, dass der Ausgleich nicht vollständig durch eine hintere Heckenpflanzung realisiert werden konnte.

Zunächst war in Höhe der Grundstücksversiegelung an der Grenze zur freien Landschaft eine Hecke mit Überhältern in einer Breite von 3-5 m aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in folgender Pflanzqualität zu pflanzen und zu pflegen: Sträucher 2x verpflanzt, 60-100 cm; Heister 2x verpflanzt, 150-200 cm. Für 2m² vorgesehener Versiegelung war 1m² Hecke zu pflanzen. Folgende Arten sollten verwendet werden: Pfaffenhütchen, Traubenkirsche, Eingrifflicher Weißdorn, Haselnuss, Schlehe, Wildrose, Holunder, Wolliger und Gewöhnlicher Schneeball.

Soweit die tatsächliche Versiegelung größer ist als es der vorzunehmenden Heckenpflanzung entspricht, sollte als weitere Ausgleichsmaßnahme pro angefangener 25 m² versiegelter Fläche ein standortgerechter Laubbaum in der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gepflanzt werden. Auf diese Vorschriften ist in den Baugenehmigungen verwiesen worden. Die in der Satzung festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist in diese Satzung übernommen worden. Damit soll sichergestellt werden, dass diese Fläche weiterhin für Ausgleichszwecke zur Verfügung steht, sollte die Ausgleichsverpflichtung noch nicht oder nicht vollständig erbracht sein.

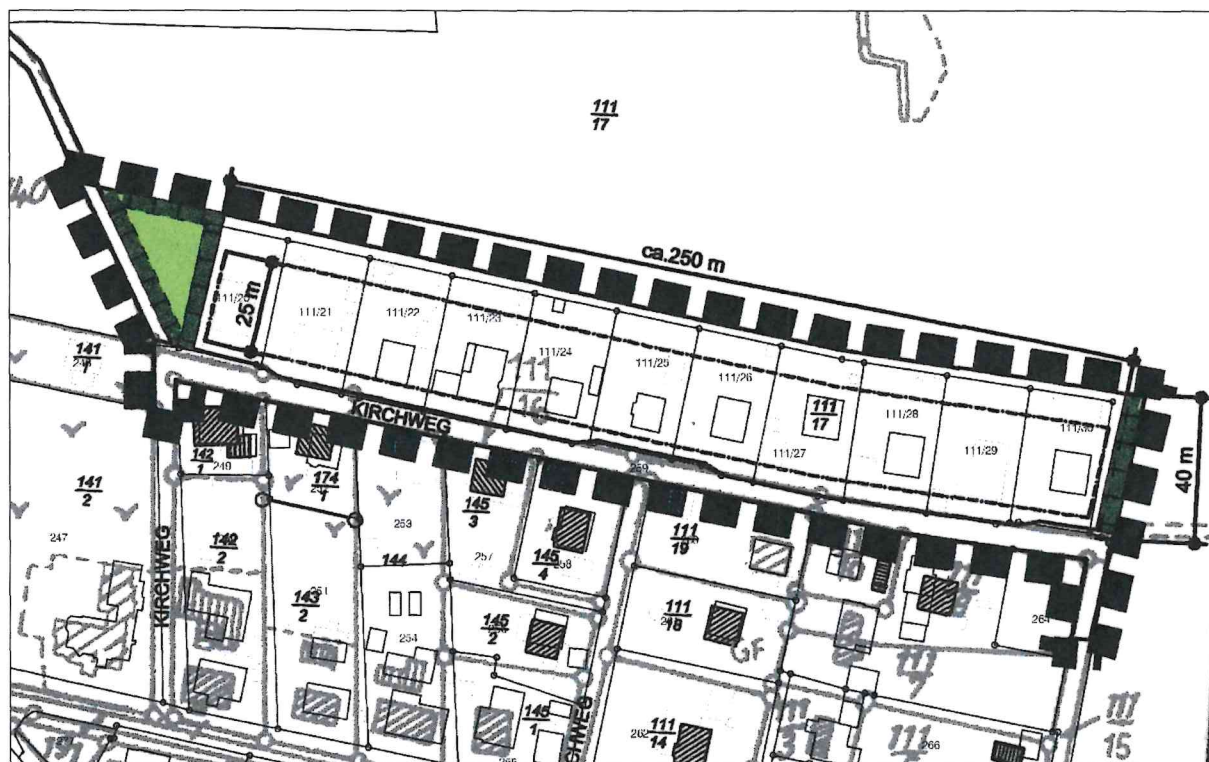


Bild 1: Ausschnitt aus der Einbeziehungssatzung „Kirchweg“

Klarstellungssatzung für den Bereich Wulfshäger Straße nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB

Die Klarstellungssatzung für den Bereich Wulfshäger Straße ist am 20.01.2016 in Kraft getreten. Die vorliegende Festlegungs- und Einbeziehungssatzung für die Ortslage Blankenhagen umfasst auch den Geltungsbereich der Klarstellungssatzung Wulfshäger Straße, wobei die Abgrenzung durch die örtlichen Gegebenheiten und die aktuellen Flurstücksgrenzen des Bodenordnungsverfahrens Mandelshagen geringfügig angepasst wurden. Da nicht zwei Klarstellungssatzungen für das gleiche Gebiet nebeneinander existieren können, wird die Klarstellungssatzung Wulfshäger Straße mit dem Erlass dieser Satzung aufgehoben.



Bild 2: Ausschnitt aus der Klarstellungssatzung „Wulfschäger Straße“

Die aufzuhebenden Satzungen sind in der vorliegenden Festlegungs- und Einbeziehungssatzung blau umrandet.

10 STAND DES AUFSTELLUNGSVERFAHRENS

10.1 Verfahrensart

Nach § 34 Abs. 6 BauGB sind bei Aufstellung der Einbeziehungssatzung die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 (vereinfachtes Verfahren) entsprechend anzuwenden. Im vereinfachten Verfahren kann von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit abgesehen werden. Der betroffenen Öffentlichkeit kann Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Aufgrund des Umfangs der Feststellungs- und Einbeziehungssatzung, die die gesamte Ortslage von Blankenhagen umfasst, wird eine öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens kann den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Für das weitere Satzungsverfahren wird aufgrund des Satzungsumfangs eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und den damit zusammenhängenden Form- und Verfahrensvorschriften (Umweltbericht, Angabe der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, zusammenfassende Erklärung) abgesehen.

10.2 Bisheriger Verfahrensablauf

Die Gemeindevertretung hat am 24.05.2019 beschlossen, für die Ortslage Blankenhagen eine Festlegungs- und Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB aufzustellen. Gleichzeitig ist der Entwurf der Satzung gebilligt worden. Es wurde beschlossen, das vereinfachte Verfahren mit Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und öffentlicher Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 25.09.2019 bis zum 25.10.2019 im Amt Rostocker Heide, Eichenallee 20a, 18182 Gelbensande. Gleichzeitig wurde der Satzungsentwurf, mit Begründung, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie Artenschutzfachbeitrag ins Internet eingestellt. Die Unterlagen waren auf der Homepage des Amtes Rostocker Heide unter www.amt-rostocker-heide.de während der Auslegungsfrist abrufbar.

Parallel mit der öffentlichen Auslegung des Satzungsentwurfs wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Die Satzung wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Die Einbeziehungsfläche „B“ wurde gegenüber dem 1. Entwurf der Satzung deutlich reduziert und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz entsprechend angepasst. Die Einbeziehungssatzung „Kirchweg“ sowie die Klarstellungssatzung „Wulfshäger Straße“ werden aufgehoben und deren Grenzen in der vorliegenden Satzung berücksichtigt. Daher wurde die Festlegungs- und Einbeziehungssatzung für die Ortslage Blankenhagen in der Zeit vom 18.02.2020 bis zum 19.03.2020 erneut öffentlich ausgelegt. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden erneut beteiligt.

Zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ist die Satzung erneut geändert worden:

- Verringerung der Einbeziehungsfläche B um ca. 800 m²
- Verringerung der Einbeziehungsfläche C um ca. 1.300 m²
- Verringerung der Einbeziehungsfläche D um ca. 1.800 m²
- Verringerung der überbaubaren Grundstücksflächen in den Einbeziehungsflächen A und B
- Festsetzung von Mindestgrundstücksgrößen in allen Einbeziehungsflächen.

Aus diesem Grunde hat sie erneut in der Zeit vom 26.01.2021 bis zum 26.02.2021 öffentlich ausgelegt. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden erneut beteiligt.

Am 17.05.2021 hat die Gemeindevertretung die eingegangenen Stellungnahmen geprüft und gegeneinander abgewogen. Gleichzeitig ist der Beschluss über die Festlegungs- und Einbeziehungssatzung gefasst worden.

11 SCHWERPUNKTE DER ABWÄGUNG

Aufhebung der Klarstellungssatzung Wulfshäger Straße

Hinweise zur Aufhebung der Klarstellungssatzung Wulfshäger Straße sind berücksichtigt worden. Die mit der vorliegenden Satzung festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils ist an den aktuellen baulichen Bestand angepasst worden. Der bisherige Geltungsbereich der Klarstellungssatzung Wulfshäger Straße ist in der Satzung berücksichtigt und geringfügig angepasst worden. Die Klarstellungssatzung Wulfshäger Straße wird mit Erlass der Festlegungs- und Einbeziehungssatzung aufgehoben.

Aufhebung der Einbeziehungssatzung „Kirchweg“

Der Hinweis zur Aufhebung der Einbeziehungssatzung „Kirchweg“ wurde berücksichtigt. Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung „Kirchweg“ wurde in die Festlegungs- und Einbeziehungssatzung als Klarstellung übernommen. Die Fläche für Maßnahmen des Naturschutzes ist als Festsetzung beibehalten worden.

Aufhebung der Einbeziehungssatzung „Am Feldrain“

Die Anregung zur Aufhebung der Einbeziehungssatzung „Am Feldrain“ wurde nicht berücksichtigt. Eine Aufhebung der Satzung ist nicht sinnvoll. Die Umsetzung erfolgt wegen des querende Leitungsbestandes (Wasser AZ 300) auf privaten Grundstücken lediglich verzögert. Zwischenzeitlich hat bereits eine Besiedlung des Satzungsgebietes begonnen (Flurstück 426/1), so dass eine Aufhebung der Satzung Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde auslösen würde. Langfristig ist zur Verbesserung der Erschließungssituation ein Anschluss der Straße „Am Feldrain“ an die Kreisstraße möglich.

Erschließbarkeit der Einbeziehungsfläche „A“

Das der Erschließung der Einbeziehungsfläche „A“ dienende Flurstück 121 ist zwischen 5,50 m und 6,50 m breit. Der Weg erschließt derzeit 3 Grundstücke. Bei Einbeziehung der Fläche „A“ in den Innenbereich kann der Weg als Wohnweg nach Bild 25 RAST06 ausgebaut und mit einer Wendemöglichkeit versehen werden. Die hierfür notwendige Fläche ist in der Satzung reserviert worden. Sie ermöglicht den Bau eines einseitigen Wendehammers für 3-achsige Müllfahrzeuge nach Bild 57 RAST06. Darüber hinaus wurden Mindestgrundstücksflächen festgesetzt, so dass im Höchstfalle 2 zusätzliche Grundstücke gebildet werden können. Zukünftig werden also 5 Grundstücke über einen gemeinsamen Weg mit einer Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge erschlossen.

teilweise unzureichende verkehrliche Erschließungssituationen in den Einbeziehungsflächen bzw. innerhalb der Ortslage Blankenhagen

Von Seiten des Straßenverkehrsamtes ist darauf hingewiesen worden, dass hinsichtlich der Erschließung der einbezogenen Außenbereichsflächen auch das unzureichende vorhandene Straßen- und Wegenetz in der Ortslage mit betrachtet werden muss. Insbesondere, wenn Straßen mit schmalen Fahrbahnen im Mischverkehrssystem ohne straßenbegleitende Fußwege oder ohne Wendeanlagen genutzt werden.

Die Hinweise können nur im Rahmen einer verkehrlichen Untersuchung für die gesamte Ortslage Blankenhagen berücksichtigt werden. Im Rahmen einer Festlegungs- und Einbeziehungssatzung ist dies nicht möglich. Festsetzungen sind nur für die einbezogenen Außenbereichsflächen zulässig und müssen sich auf „einzelne“ beschränken. Eine Prüfung über die verkehrliche Erschließung muss sich daher auf die Frage beschränken, ob die einbezogenen Flächen in ortstypischer Weise erschlossen werden können.

Das scheint für die jetzt einbezogenen Flächen der Fall zu sein, auch wenn sich nicht in jedem Fall ein normgerechter Straßenausbau mit straßenbegleitenden Gehwegen, sondern eher ein Ausbau als Verkehrsfläche im Mischungsprinzip verwirklichen lässt. Die minimalen Anforderungen der RAS 06 für Wohnwege mit einer Belegung von weniger als 400 Kfz/h (Bild 25) sind innerhalb der zur Erschließung heranzuziehenden Straßen und Wege durch die jeweils vorhandenen Flurstücksbreiten zwischen 5,50 m und 6,50 m in jedem Falle möglich. Ggf. sind Straßenbaumaßnahmen (Ausweichstellen) notwendig, die den Begegnungsfall ermöglichen. Diese können aber nicht in der Satzung selbst festgesetzt werden. Sollte sich im Einzelfall herausstellen, dass eine ausreichende verkehrliche Erschließung nicht gesichert werden kann, ist das Vorhaben nicht zulässig. Die Satzung regelt lediglich den im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ersetzt nicht die Prüfung einer ausreichenden Erschließung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

Einbeziehung der Kleingartenanlage in den Innenbereich

Der Hinweis zur Einbeziehung der Kleingartenanlage in den Innenbereich wurde nicht berücksichtigt. Bei der Kleingartenfläche handelt es sich um eine Außenbereichsfläche, die einer Bebauung (mit Ausnahme von Gartenlauben) nicht zugänglich ist. Die Einbeziehung in den Innenbereich ist daher nicht sinnvoll, es sei denn, sie soll einer zukünftigen Bebauung zugeführt werden. Das scheidet aber aufgrund der zu beachtenden Ziele der Raumordnung aus. Im Gegensatz zu den übrigen einbezogenen Außenbereichsflächen, die als Grünflächen festgesetzt wurden, liegt die Kleingartenanlage außerhalb des äußeren Umrings des Siedlungsbereiches. Eine Einbeziehung bietet sich von daher nicht an.

Prüfung der Auswirkungen der Kreisstraße DBR 17

Hinsichtlich des Immissionsschutzes für die einbezogenen Flächen gilt folgende Rechtssituation:

Mit der vorliegenden Satzung wird der im Zusammenhang bebaute Ortsteil, unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen, von der Gemeinde festgelegt. Eine Aussage zur Art der Nutzung enthält die Satzung nicht. Die Festsetzung von Nutzungsarten ist der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Zukünftige Vorhaben auf den Einbeziehungsflächen unterliegen dem Anwendungsbereich des § 34 BauGB. Bei der Zulässigkeit von Vorhaben ist zunächst maßgebend, ob die Eigenart der näheren Umgebung einem der in der BAUNVO enthaltenen Baugebiete entspricht (§ 34 Abs. 2 BauGB). Ist das der Fall, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre oder nicht.

Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung keinem der in der BauNVO enthaltenen Baugebiete ist das Vorhaben zulässig, wenn es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben.

Im Hinblick auf die Einhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist folgende Rechtslage maßgebend: Zugunsten eines neuen Vorhabens ist die Vorbelastung durch bereits vorhandene Anlagen in der näheren Umgebung, insbesondere die Vorbelastung durch Immissionen, zu berücksichtigen. Ein Vorhaben fügt sich, was die von ihm hinzunehmenden Immissionen angeht, in die derart vorbelastete Eigenart der näheren Umgebung ein, wenn es nicht stärkeren Belästigungen ausgesetzt sein wird als die bereits vorhandene Bebauung. Ein Vorhaben kann ggf. auch dann unzulässig sein, wenn es in einem Gebiet mit ungesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen errichtet werden soll, also z.B. unzumutbaren Immissionen ausgesetzt ist. Derzeit gibt es jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass in den Einbeziehungsflächen ungesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse herrschen. Auch sind künftige Vorhaben auf den Einbeziehungsflächen keinen stärkeren Immissionen ausgesetzt als die bereits vorhandenen Gebäude.

Die ebenfalls an der K 17 gelegenen Grundstücke (Behnkenhäger Str. 1c, 31, 31a) sind den gleichen Immissionen ausgesetzt. Die Kreisstraße DBR K 17, um die es bei der Einbeziehungsfläche „B“ geht, hat eine im Vergleich niedrige Verkehrsbelegung. Das wird bereits durch eine Inaugenscheinnahme deutlich und braucht keine tiefergehenden Untersuchungen.

Die Kreisstraße K 17 Blankenhagen/Rövershagen verbindet sich am Knoten Behnkenhäger Straße/Dorfstraße mit der K 20, die von Gelbensande bis zur L 191 führt. Die K 17 und die K 20 sind die zentralen Verkehrsachsen in Blankenhagen. Ein Großteil der dortigen Wohnhäuser liegt unmittelbar an diesen Verkehrsachsen. Dennoch kann nicht von ungesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen ausgegangen werden, da beide Verkehrsstraßen eine niedrige Verkehrsbelegung aufweisen.

Für die Gemeinde Blankenhagen ist, im Gegensatz zu den Gemeinden Bentwisch, Rövershagen und Gelbensande des Amtsbereichs Rostocker Heide, kein Lärmaktionsplan aufgestellt worden, weil die Gemeinde nicht von Umgebungslärm betroffen ist, welcher durch das Verkehrsaufkommen durch Hauptverkehrsstraßen verursacht wird.

Weitergehende Betrachtungen zum Immissionsschutz für die einbezogenen Außenbereichsflächen sind nicht erforderlich.

Hinweise zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Entgegen den Anregungen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht in der Satzung festgesetzt worden.

In einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB können einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffen werden. Die Festsetzungsmöglichkeiten sind der Bauleitplanung entlehnt. Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten (§ 1 Abs. 1 BauGB). Neben der eigentlichen baulichen Nutzung der Grundstücke ist auch die mit der baulichen Nutzung in Sachzusammenhang stehende Nutzung der Grundstücke Gegenstand der Bauleitplanung. Hierzu gehören u.a. Grünflächen, Versorgungsflächen, Verkehrsflächen u.s.w. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB sind also nur dann zulässig, wenn sie die bauliche oder sonstige Nutzung der Grundstücke vorbereiten und leiten. Sämtliche im AFB genannten Vermeidungsmaßnahmen erfüllen nicht die o.g. Anforderungen an Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB. Sie beschreiben Tathandlungen (Untersuchung von Bäumen auf Fledermausbesatz und Brutstätten), bestimmen Zeiträume für die Planverwirklichung (Beräumung von Grünlandflächen, Rodung von Gehölzen) oder verweisen auf temporäre Einrichtungen, die wieder entfernt werden können (Amphibien- und Reptilienschutzzäune). Festsetzungen solcher Art sind unzulässig und können zur Unwirksamkeit der Satzung führen.

Hinzu kommt, dass auf Grund des Individuenbezugs, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließlich auf der Ebene der Vorhabenrealisierung angesiedelt sind. Im Rahmen der Aufstellung der Satzung ist allenfalls zu prüfen, ob die durch die Planung ermöglichten Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen. In einem solchen Falle wäre die Satzung nicht realisierbar und damit unwirksam.

Dies ist hier aber nicht der Fall. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände lassen sich durch die im AFB genannten Vermeidungsmaßnahmen umgehen. Die Satzung ist daher vollzugsfähig.

Zur Information an die zukünftigen Bauherren und die Genehmigungsbehörden ist auf die notwendigen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen in der Satzung hingewiesen worden. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB erfolgen hierzu nicht.

Ziele der Raumordnung

Zur Anpassung der Satzung an die Ziele der Raumordnung wurden die Einbeziehungsflächen bzw. die überbaubaren Flächen in den Einbeziehungsflächen deutlich verringert. Weiterhin wurden Mindestgrundstücksgrößen für alle einbezogenen Flächen zwischen 1.000 m² und 1.400 m² festgesetzt.

Ziel der Änderungen war es, dass Entwicklungspotenzial für den Wohnungsneubau derart zu begrenzen, dass in der Summe eine Wohnungsanzahl nicht überschritten wird, die einer analogen Anwendung der 3%-Regelung gemäß Programmsatz Z 4.1(2) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms, auch für den kommenden Planungshorizont entspricht.

Grundlage für diese Vorgehensweise war auch die Tatsache, dass Innenentwicklungspotenziale, die eine sofortige Umsetzung von Wohnungsbauvorhaben auf der Grundlage von § 34 BauGB in der Ortslage Blankenhagen möglich machen würden, nicht bestehen.

Die jetzige Fassung der Satzung ist das Ergebnis der hierzu stattgefundenen Abstimmungen zwischen der Gemeinde Blankenhagen, dem Amt für Raumordnung Region Rostock und dem Landkreis Rostock.

Mit der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ist Blankenhagen sinnvoll und angemessen städtebaulich abgerundet worden.

12 HINWEISE FÜR ZUKÜNFTIGE BAUVORHABEN

12.1 Hinweise zur Erschließung der Einbeziehungsflächen

Sofern zur Herstellung der Bebaubarkeit der Einbeziehungsflächen Maßnahmen zur Erweiterung oder Verlegung der Ver- und Entsorgungsanlagen des WWAV notwendig werden, sind die entstehenden Kosten durch den jeweiligen Verursacher zu tragen.

Als Grundlage ist dafür zwischen dem Erschließungsträger, der Gemeinde Blankenhagen, der Nordwasser GmbH sowie dem WWAV ein Erschließungsvertrag erforderlich.

12.2 Grenznaher Raum

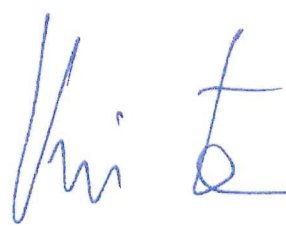
Das Plangebiet befindet sich gemäß § 14 Zollverwaltungsgesetz (ZollVG) im grenznahen Raum. Nach § 14 Abs. 2 ZollVG bestehen im grenznahen Raum Betretungs- und Befahrungsrechte von Grundstücken, mit Ausnahme von Gebäuden, für Zollbedienstete. Das gilt auch während der Bauphase. Weitere Rechte bestehen für das Hauptzollamt u.a. in der Freihaltung von Grenzpfaden sowie in der Einrichtung von Durchlässen oder Übergängen an Einfriedungen durch Grundstückseigentümer. Auch kann das Hauptzollamt auf eigene Kosten solche Einrichtungen selbst errichten oder verbessern. Die entsprechenden Befugnisse sind im § 14 ZollVG geregelt und gelten bundesweit.

Gemeinde Blankenhagen
Land Mecklenburg-Vorpommern

Satzung
über die Festlegung der Grenzen für den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil
Blankenhagen sowie die Einbeziehung ein-
zelner Außenbereichsflächen in den
im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Eingriffsbilanz

Stand: 15.04.2021



Kai Lämmel - Landschaftsarchitekt



Lämmel Landschaftsarchitektur

Gliederung

1 Einleitung	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2 Methodik	2
2 Bestandserfassung	3
3 Eingriffe in Natur und Landschaft	4
3.1 Darstellungen / Festsetzungen der Satzung	4
3.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen	4
3.3 Kurzbeschreibung der Eingriffe	4
3.4 Vermeidung / Minderung	4
3.5 Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfes	4
3.5.1 Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung	5
3.5.2 Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen	5
3.5.3 Versiegelung und Überbauung	5
3.5.4 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfes	5
3.5.5 Detaillierte Ermittlung des Multifunktionalen Kompensationsbedarfs	7
3.6 Kompensationsmaßnahmen	10
4 Literaturverzeichnis	11
5 Karten Bestand	12

Auftraggeber:



BSD Reinhard Böhm – Architekt für Stadtplanung
Warnowufer 59, 18057 Rostock
Fon (0381) 3770641

Verfasser:



Lämmel Landschaftsarchitektur
Dipl.-Ing. Kai Lämmel - Landschaftsarchitekt
Rosa-Luxemburg-Straße 19, 18055 Rostock
fon (0381) 4 90 99 82, Fax 4 90 99 83
E-Mail: BfLA@laemmel.de, Internet: www.laemmel.de

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Blankenhagen hat die Aufstellung einer Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Blankenhagen sowie die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beschlossen.

Durch eine Bebauung entstehen in der Regel Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG, die auf ihre Zulässig-, Vermeid- und Ausgleichbarkeit geprüft werden müssen. Diese Prüfung entfällt nach § 18 Abs. 2 BNatSchG für Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB. Für Vorhaben auf neu einbezogenen Außenbereichsflächen ist diese Prüfung aber gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen.

1.2 Methodik

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes erfolgt für die Eingriffe in die Schutzgüter auf Grundlage "Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) Neufassung 2018" (LUNG, 2018). Dabei wird der multifunktionale Kompensationsbedarf im m² EFÄ (Eingriffsflächenäquivalent) ermittelt.

Daher beschränkt sich die Bestandserfassung auf die Biotoptypen, die nach der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen ...“ (LUNG, 2010) auf Basis der Luftbilder und einer Begehung im Juli 2019 erfasst wurden.

2 Bestandserfassung

In der folgenden Tabelle werden die von Eingriffen betroffenen Biotoptypen in den Einbeziehungs-
bereichen der Satzung dargestellt. Die Bewertung erfolgt nach (LUNG, 2018). Der Lagefaktor berücksichtigt
den Abstand der Neubebauung von Störquellen. Dieser beträgt hier einheitlich 0,75, da sich in einem
Abstand von 100 m Siedlungsbereiche befinden.

Biotoptyp/ Erläuterung zum Bestand und zum Kompensationserfordernis		Wertstufe	durchschnittlicher Biotoptypwert	Lagefaktor
9.2.2	Frischweide extensiv genutzte Pferdeweide, höherer Kräuteranteil, artenreich	3	6,0	0,75
9.2.3	Artenarmes Frischgrünland maximal zweimal pro Jahr gemähtes Grünland, Gräser dominieren, geringer Kräuteranteil,	2	3,0	0,75
10.1.3	Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte gleichmäßige Anteile von Gräsern und Kräutern, einzelner Strauchaufwuchs, sporadische Mahd	2	3,0	0,75
10.1.4	Ruderaler Kriechrasen Gräserdominierte Fläche, sporadisch gestört durch Mahd oder Ablagerungen, Einzelne Sträucher, vereinzelt Brombeeraufwuchs,	2	3,0	0,75
12.1.2	Lehmacker Randbereiche größerer Ackerflächen	0	1,0	0,75
13.3.1	Artenreicher Zierrasen regelmäßig gemähte Rasenflächen in Randbereichen, höherer Kräuteranteil	1	1,5	0,75
13.3.2	Artenarmer Zierrasen Straßenrand, häufig gemäht, Gräser dominieren, geringer Kräuteranteil	0	1,0	0,75
13.8.2	Hausgarten mit Großbäumen Gartenflächen mit Obstbäumen unterschiedlichen Alters, lückig, teilweise auch mit Laub- bäumen, mit sporadischer Mahd der Bodenflächen	2	3,0	0,75
13.8.4	Ziergarten großflächiger Garten mit Koniferenhecke, einzelnen Obstbäumen, Rasen, Spielgeräten, im nördlichen Bereich Erweiterungen von Gärten	0	0,9	0,75
13.10.2	Sonstige Grünanlage ohne Altbäume Rasenfläche mit zwei Jungbäumen	0	0,9	0,75
14.7.4	Wirtschaftsweg versiegelt Weg mit Spurplatten aus Beton, dazwischen Grasflur	0	0,4	0,75
14.11.2	Brache der Dorfgebiete Teil einer größeren brachgefallenen landwirtschaftlichen Anlage mit Materialablagerun- gen, Befestigungen und Ruderalfluren	1	1,5	0,75

Tabelle 2-1: Betroffene Biotoptypen und ihre Bewertung

3 Eingriffe in Natur und Landschaft

Im Rahmen der Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 3 ist gemäß §1a BauGB in Verbindung mit § 14/15 BNatSchG die Eingriffsregelung zu überprüfen. Das bedeutet, dass die sich aus der Umsetzung der Planung ergebenden Eingriffe in Natur und Landschaft in Hinblick auf ihre Zulässigkeit zu untersuchen sind, Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Minderung festgelegt sowie für unvermeidbare, aber zulässige Eingriffe Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz festgesetzt werden müssen.

Der Umfang der Kompensation wird nach den „Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V Neufassung 2018“ ermittelt (LUNG2018).

3.1 Darstellungen / Festsetzungen der Satzung

Der Satzung sieht in 3 Bereichen die Einbeziehung von Außenbereichsflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 2,0 ha in den Innenbereich vor. Aufgrund der Anpassung an die umgebende Bebauung ist von einer Grundflächenzahl (GRZ) mit von 0,25 – 0,3 auszugehen. Innerhalb dieser Flächen offene Bebauung zulässig.

3.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Die Auswirkungen eines Bauvorhabens werden nach den anlage-, betriebs- und baubedingten Wirkungen unterschieden. Für die Neubebauung sind folgende zu beachten:

- Anlagebedingte Wirkfaktoren
 - o Flächenversiegelung,
 - o Flächeninanspruchnahme
- Betriebsbedingte Wirkfaktoren
 - o Scheuchwirkungen durch Geräusche, Bewegung, Grundstücksnutzung.
- Baubedingte Wirkfaktoren
 - o Flächenberäumung vor Baubeginn,
 - o Emissionen – Lärm, Einleitungen
 - o Scheuchwirkungen durch Geräusche und Bewegung.

3.3 Kurzbeschreibung der Eingriffe

Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen durch die Beseitigung oder die Veränderung von Biotopen sowie die Versiegelung bisher teil- und unversiegelter Flächen. Außerdem ist die Beeinträchtigung wertvoller Biotope in der Umgebung möglich, wobei das aufgrund der vorhandenen Strukturen und Nutzungen als nicht erheblich angesehen werden kann.

3.4 Vermeidung / Minderung

Eine Vermeidung der Eingriffe ist aufgrund der Zielstellung nicht möglich. Allerdings finden die Eingriffe in einem engen Zusammenhang zur intensiven dörflichen Bebauung statt.

Allerdings wird durch die Festsetzung von Erhaltungsgeboten für Bäume der Verlust markanter großer Bäume vermieden.

3.5 Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfes

Die Eingriffe in Natur und Landschaft betreffen neben den Biotoptypen auch weitere Schutzgüter wie Boden, Wasser, Klima /Luft und Landschaftsbild. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weisen diese Schutzgüter nur Funktionsausprägungen von allgemeiner Bedeutung auf, so dass die Eingriffe über den multifunktionalen Kompensationsbedarf ermittelt werden.

Die Bebauung erfolgt in verschiedenen Bereichen auf Grundstücken mit verschiedenen Eigentümern. Da die Umsetzung der Bebauung und damit der Zeitpunkt der Eingriffe nicht definiert werden kann, erfolgt

die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die einzelnen Grundstücke. Daher wird eine Gesamttabelle nach den erklärenden Kapiteln eingefügt.

3.5.1 Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung

Für Biotope, die durch einen Eingriff beseitigt werden oder ihre Funktion verlieren, wird das Eingriffsflächenäquivalent durch Multiplikation der betroffenen Fläche, dem Biotopwert (siehe Tabelle 2-1) und dem Lagefaktor ermittelt. Der Lagefaktor berücksichtigt die Lage von betroffenen Biotopen in wertvollen oder vorbelasteten Räumen. Aufgrund der Nähe zur Bebauung mit Abständen von < 100 m ist dieser einheitlich 0,75.

Fläche des betroffenen Biototyps [m ²]	x	Biotopwert des betroffenen Biototyps	x	Lagefaktor	=	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]
---	---	--------------------------------------	---	------------	---	---

Die Darstellung erfolgt zusammenfassend in Kapitel 3.5.4.

3.5.2 Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen

In einem zweiten Schritt werden Funktionsbeeinträchtigungen von Biotopen, hervorgerufen durch mittelbare Wirkungen, untersucht. Diese sind bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen, wenn es sich um Biototypen ab einer Wertstufe 3 oder gesetzlich geschützte Biotope handelt. Derartige Biotope sind im nördlichen Einbeziehungsbereich in Form der Frischweide vorhanden. Aufgrund der Strukturen und der bereits stattfindenden Nutzungen erscheinen die Beeinträchtigungen hier aber nur gering und daher vernachlässigbar.

3.5.3 Versiegelung und Überbauung

Zusätzlich werden die Eingriffe durch Versiegelung / Überbauung ermittelt. Diese erfolgt durch Multiplikation der teil-/vollversiegelten bzw. überbauten Flächen und dem Zuschlag für Teil-/Vollversiegelung. Die Versiegelung wird auf Basis der zulässigen Grundflächenzahl GRZ ermittelt, die sich aus der umgebenden Bebauung ableitet. Die nach BauNVO zulässige Überschreitung von 50 % wird mit berücksichtigt.

Teil-/vollversiegelte bzw. überbaute Fläche [m ²]	x	Zuschlag für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/0,5	=	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]
--	---	--	---	---

Die Darstellung erfolgt zusammenfassend in Kapitel 3.5.4.

3.5.4 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfes

Aus den unter 3.5.1 bis 3.5.3 ermittelten Eingriffsflächenäquivalenten ergibt sich durch Addition der multifunktionale Kompensationsbedarf.

Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ] (Pkt. 3.5.1)	+	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m ² EFÄ] (Pkt. 3.5.2)	+	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ] (Pkt. 3.5.3)	=	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m ² EFÄ]
--	---	---	---	--	---	---

Die detaillierte Ermittlung der Eingriffsflächenäquivalente für die Einbeziehungsbereichen und Grundstücke wird in Tabelle dargestellt. Hier bereits vorangestellt die Zusammenfassung.

Einbeziehungsbereich A	16.970 m² KFÄ
Eingriffsflächenäquivalent Biotopbeseitigung	16.045 m² KFÄ
Eingriffsflächenäquivalent Versiegelung	925 m² KFÄ
Einbeziehungsbereich B	20.989 m² KFÄ
Eingriffsflächenäquivalent Biotopbeseitigung	19.013 m² KFÄ
Eingriffsflächenäquivalent Versiegelung	1.976 m² KFÄ
Einbeziehungsbereich C	3.210 m² KFÄ
Eingriffsflächenäquivalent Biotopbeseitigung	2.568 m² KFÄ
Eingriffsflächenäquivalent Versiegelung	642 m² KFÄ
Einbeziehungsbereich D	8.183 m² KFÄ
Eingriffsflächenäquivalent Biotopbeseitigung	7.553 m² KFÄ
Eingriffsflächenäquivalent Versiegelung	630 m² KFÄ
Eingriffsflächenäquivalent Biotopbeseitigung	45.179 m² KFÄ
Eingriffsflächenäquivalent Versiegelung	4.173 m² KFÄ
Multifunktionaler Kompensationsflächenbedarf	49.352 m² KFÄ

Tabelle 3-1: Darstellung des multifunktionalen Kompensationsbedarfes

3.5.5 Detaillierte Ermittlung des Multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Biototyp	Biotopnummer	FLÄCHE in m²	Wertstufe	Biotopwert	Lagefaktor	Zuschlag Versiegelung	WERTFAKTOR B x L	Eingriffsflächenäquivalent [m² EFÄ]
Summe des Kompensationsflächenbedarfs			19.672 m² Gesamtfläche					49.352
Eingriffsflächenäquivalent Biotopbeseitigung								45.179
Eingriffsflächenäquivalent Versiegelung								4.173
Einbeziehungsbereich A	GRZ	0,30	4.111 m² Baufläche					16.970
Eingriffsflächenäquivalent Biotopbeseitigung								16.045
Eingriffsflächenäquivalent Versiegelung								925
Flurstück 458	GRZ	0,30	4.111 m² Baufläche					16.970
Eingriffsflächenäquivalent Biotopbeseitigung								16.045
Frischweide	9.2.2	3.444	3	6,0	0,75		4,500	15.498
Artenreicher Zierrasen	13.3.1	214	1	1,5	0,75		1,125	241
Ziergarten	13.8.4	453	0	0,9	0,75		0,675	306
Eingriffsflächenäquivalent Versiegelung		1850				0,5		925
Einbeziehungsbereich B	GRZ	0,30	8.780 m² Baufläche					20.989
Eingriffsflächenäquivalent Biotopbeseitigung								19.013
Eingriffsflächenäquivalent Versiegelung								1.976
Flurstück 457	GRZ	0,30	1.813 m² Baufläche					5.498
Eingriffsflächenäquivalent Biotopbeseitigung								5.090
Frischweide	9.2.2	569	3	6,0	0,75		4,500	2.561
Ruderales Staudenflur frischer bis tr	10.1.3	1.004	2	3,0	0,75		2,250	2.259
Artenreicher Zierrasen	13.3.1	240	1	1,5	0,75		1,125	270
Eingriffsflächenäquivalent Versiegelung		816				0,5		408

Biototyp	Biotopnummer	FLÄCHE in m²	Wertstufe	Biotopwert	Lagefaktor	Zuschlag Versiegelung	WERTFAKTOR B x L	Eingriffsflächenäquivalent [m² EFA]
Flurstück 113	GRZ	0,30	1.001 m² Baufläche					2.477
Eingriffsflächenäquivalent Biotopbeseitigung								2.252
Hausgarten mit Großbäumen	13.8.2	1.001	2	3,0	0,75		2,250	2.252
Eingriffsflächenäquivalent Versiegelung		450				0,5		225
Flurstück 111	GRZ	0,30	4.428 m² Baufläche					10.960
Eingriffsflächenäquivalent Biotopbeseitigung								9.963
Artenarmes Frischgrünland	9.2.3	4.428	2	3,0	0,75		2,250	9.963
Eingriffsflächenäquivalent Versiegelung		1993				0,5		997
Flurstück 107	GRZ	0,30	348 m² Baufläche					470
Eingriffsflächenäquivalent Biotopbeseitigung								392
Brache der Dorfgebiete	14.11.2	348	1	1,5	0,75		1,125	392
Eingriffsflächenäquivalent Versiegelung		157				0,5		78
Flurstück 106	GRZ	0,30	156 m² Baufläche					211
Eingriffsflächenäquivalent Biotopbeseitigung								176
Brache der Dorfgebiete	14.11.2	156	1	1,5	0,75		1,125	176
Eingriffsflächenäquivalent Versiegelung		70				0,5		35
Flurstück 105	GRZ	0,30	258 m² Baufläche					537
Eingriffsflächenäquivalent Biotopbeseitigung								479
Ruderaler Kriechrasen	10.1.4	177	2	3,0	0,75		2,250	398
Lehmacker	12.1.2	28	0	1,0	0,75		0,750	21
Brache der Dorfgebiete	14.11.2	53	1	1,5	0,75		1,125	60
Eingriffsflächenäquivalent Versiegelung		116				0,5		58
Flurstück 419	GRZ	0,30	776 m² Baufläche					836
Eingriffsflächenäquivalent Biotopbeseitigung								661
Ruderaler Kriechrasen	10.1.4	53	2	3,0	0,75		2,250	119
Lehmacker	12.1.2	723	0	1,0	0,75		0,750	542
Eingriffsflächenäquivalent Versiegelung		349				0,5		175

Biototyp	Biotopnummer	FLÄCHE in m²	Wertstufe	Biotopwert	Lagefaktor	Zuschlag Versiegelung	WERTFAKTOR B x L	Eingriffsflächenäquivalent [m² EFA]
Einbeziehungsbereich C	GRZ	0,25	3.424 m² Baufläche					3.210
Eingriffsflächenäquivalent Biotopbeseitigung								2.568
Eingriffsflächenäquivalent Versiegelung								642
Flurstück 357	GRZ	0,25	3.424 m² Baufläche					3.210
Eingriffsflächenäquivalent Biotopbeseitigung								2.568
Lehmacker	12.1.2	3.424	0	1,0	0,75		0,750	2.568
Eingriffsflächenäquivalent Versiegelung		1284				0,5		642
Einbeziehungsbereich D	GRZ	0,25	3.357 m² Baufläche					8.183
Eingriffsflächenäquivalent Biotopbeseitigung								7.553
Eingriffsflächenäquivalent Versiegelung								630
Flurstück 69	GRZ	0,25	3.357 m² Baufläche					8.183
Eingriffsflächenäquivalent Biotopbeseitigung								7.553
Hausgarten mit Großbäumen	13.8.2	3.357	2	3,0	0,75		2,250	7.553
Eingriffsflächenäquivalent Versiegelung		1259				0,5		630

Tabelle 3-2: Detaillierte Berechnung des Multifunktionalen Kompensationsbedarfs

3.6 Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung nicht sinnvoll umsetzbar.

Das Defizit in Höhe von 49.352 m² KFÄ wird von einem Ökokonto in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ abgebucht.

Mögliche Ökokonten:

- LRO-009 „Anlage von naturnahen Wiesen und Weiden auf ehemaligen Wirtschaftsgrünflächen; Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes“; Kontakt: Helmuth v. Maltzahn, 039953-70557, helmuth.maltzahn@ulrichshusen.de; verfügbar: 759.666 m² KFÄ; Zielbereich: Agrarlandschaft.
- LRO-008 „Anlage und Erhalt von naturnahen Wiesen und Weiden auf ehemaligen Wirtschaftsgrünlandflächen“; Kontakt: Helmuth Maltzahn, 039953-70557, helmuth.maltzahn@ulrichshusen.de; Verfügbar: 736.706 m² KFÄ; Zielbereich: Agrarlandschaft.
- DBR-006 „Magergrünland als offener Trockenstandort mit Gehölzpflanzungen, einer Steilwand und Erhaltung der geschützten Biotope“; Kontakt: Matthes, Karl, 03813770643, info@ute-hoffmann.net; verfügbar: 143.679 m² KFÄ; Zielbereich: Agrarlandschaft.
- LRO-007 „Anlage von naturnahen Wiesen und Weiden auf Acker- oder Wirtschaftsgrünlandflächen“; Kontakt: Helmuth Maltzahn, 039953-70557 oder 0172-6101358, helmuth.maltzahn@ulrichshusen.de; verfügbar: 102.881 m² KFÄ; Agrarlandschaft.

4 Literaturverzeichnis

- BauGB. (2017). *Baugesetzbuch i. d. F. d. B. v. 3. November 2017.*
- BauNVO. (1990). *Baunutzungsverordnung i. d. F. d. B. v. 23.01.1990, zul. geänd. am 04. Mai 2017.*
- BNatSchG. (2009). *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), zul. geänd. 2017.*
- FFH-RL. (1992). *Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.*
- FLL. (2017). *Regel-Saatgut-Mischungen Rasen.* Bonn: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.
- LUNG. (2010). *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern.* Güstrow: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.
- LUNG. (2018). *Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) - Neufassung.* Güstrow: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.
- LUNG. (2019). *Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern.* (N. u.-V. Landesamt für Umwelt, Herausgeber) Abgerufen am 2019
- MLUV. (20017). *Baumschutzkompensationserlass, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucher, vom 15. Oktober 2007, AmtsB. M-V 2007 S. 530.*
- NatSchAG M-V. (2010). *Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes. zul. geänd. 2016.*

5 Karten Bestand

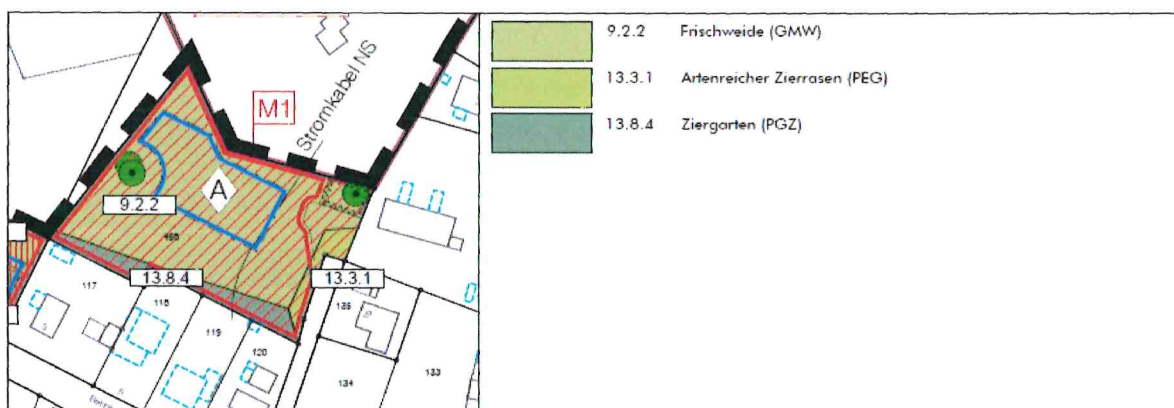


Abbildung 5-1: Außenbereichsfläche A

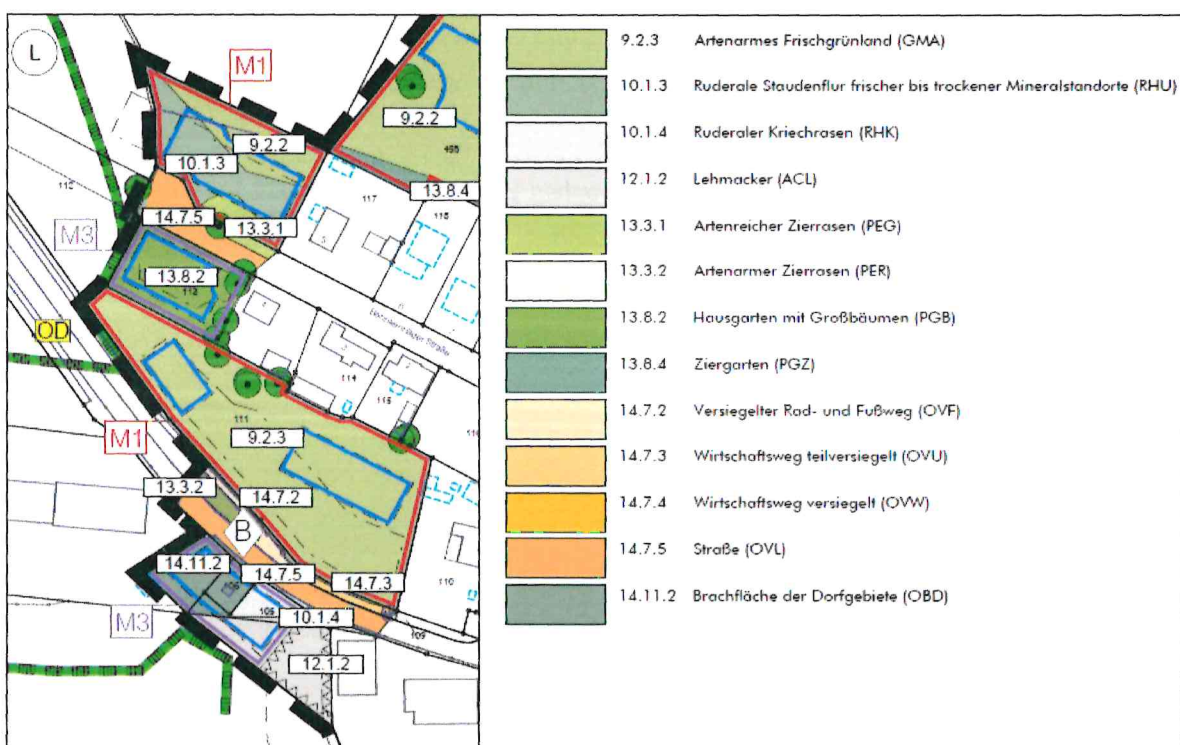


Abbildung 5-2: Außenbereichsfläche B

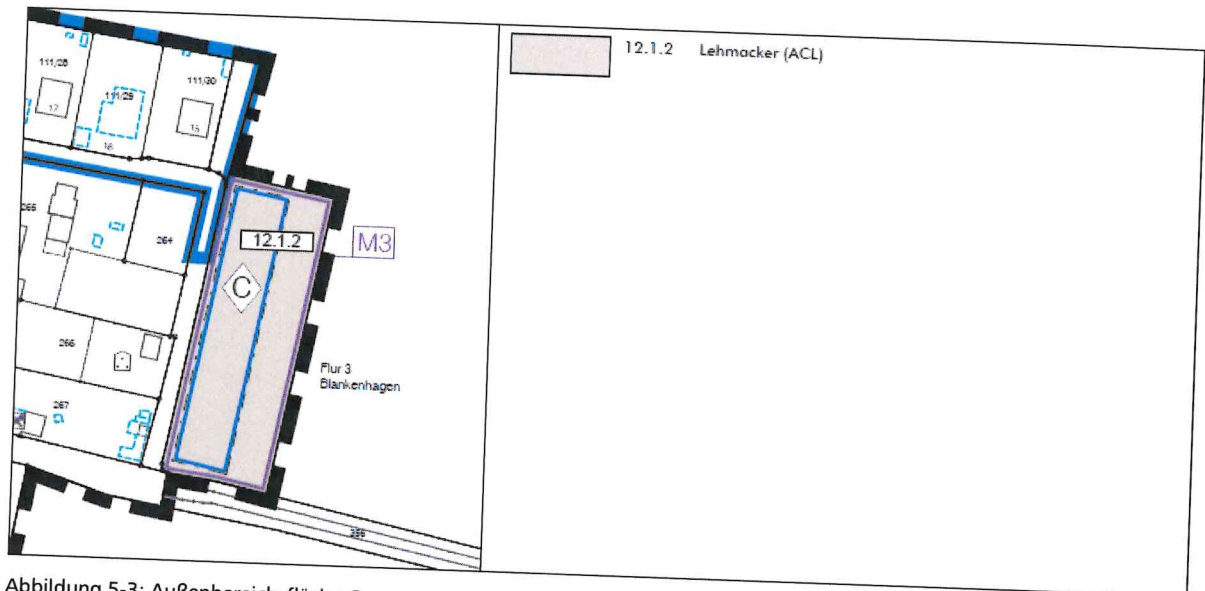


Abbildung 5-3: Außenbereichsfläche C



Abbildung 5-4: Außenbereichsfläche D

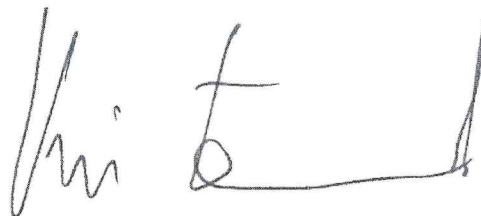
Gemeinde Blankenhagen
Land Mecklenburg-Vorpommern

Satzung

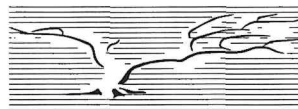
über die Festlegung der Grenzen für den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil
Blankenhagen sowie die Einbeziehung einzel-
ner Außenbereichsflächen in den
im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Artenschutzfachbeitrag auf Basis Potenzialanalyse

Stand: 29.08.2019



Kai Lämmel - Landschaftsarchitekt



Lämmel Landschaftsarchitektur

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	3
1.3	Methodisches Vorgehen.....	3
1.4	Datengrundlagen.....	4
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Bestandteile.....	4
2.1	Beschreibung des Vorhabens.....	4
2.2	Relevante Projektwirkungen.....	5
3	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände.....	5
3.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	5
3.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	5
3.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	5
3.1.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs.2 der Vogelschutzrichtlinie.....	7
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	10
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	10
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	10
5	Zusammenfassung.....	10
6	Literaturverzeichnis.....	12
7	Relevanzprüfung.....	13
7.1	Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	13
7.2	Relevanzprüfung für europäische Vogelarten.....	18

Auftraggeber:



Verfasser:



BSD Reinhard Böhm – Architekt für Stadtplanung
Warnowufer 59, 18057 Rostock
Fon (0381) 3770641

Lämmel Landschaftsarchitektur
Dipl.-Ing. Kai Lämmel - Landschaftsarchitekt
Rosa-Luxemburg-Straße 19, 18055 Rostock
fon (0381) 4 90 99 82, Fax 4 90 99 83
E-Mail: BfLA@laemmel.de, Internet: www.laemmel.de

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Blankenhagen hat die Aufstellung einer Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Blankenhagen sowie die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beschlossen. Damit soll die zusätzliche Errichtung von Wohngebäuden in verschiedenen Bereichen der Ortslage ermöglicht werden.

Um in diesem Zusammenhang Probleme bei der Umsetzung des Bebauungsplanes zu vermeiden, soll im Rahmen dieses Fachbeitrages untersucht werden, ob nach europäischem und nationalem Recht geschützte Pflanzen- und Tierarten von dem Planvorhaben betroffen sein können und es Möglichkeiten der Minderung oder des Ausgleichs von Beeinträchtigungen gibt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Wichtigste Grundlage für die Prüfung des besonderen Artenschutzes sind die §§ 44-47 BNatSchG. Diese Vorschriften sind striktes Recht. Sie unterliegen nicht der Abwägung.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es "... verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzung- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Eine Befreiung von den Verboten des § 44 kann auf Antrag gewährt werden, "wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde." Das ergibt sich aus § 67 Abs. 2 BNatSchG.

1.3 Methodisches Vorgehen

Nach nationalem und internationalem Recht werden vier Schutzkategorien unterschieden: besonders geschützte Arten, streng geschützte Arten, europäische Vogelarten und FFH-Anhang-IV-Arten. Eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG muss für die folgenden Arten geprüft werden:

- Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführt sind. Diese sind zugleich besonders geschützt (§ 7 (2) Nr. 13 BNatSchG) und streng geschützt (§ 7 (2) Nr. 14 BNatSchG).
- europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EWG). Die Prüfung wird hier nach LANA (2009) auf alle empfindlichen Arten, also Arten der Roten Liste mit den Gefährdungskategorien 1, 2 und 3 begrenzt. Alle weiteren vorkommenden Vogelarten werden zu Artengruppen zusammengefasst und betrachtet.
- Arten der Anhänge A und B der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung EU 709/2010 des Rates). Diese Arten sind ebenfalls als besonders bzw. streng geschützt eingestuft.
- Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung, wobei die Betrachtung auf Arten der Roten Listen mit den Gefährdungskategorien 1-3 begrenzt wird.

- weitere nicht geschützte raumbedeutsame Arten mit Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern.

Erster Schritt der Untersuchung ist eine Schichtung des zu prüfenden Artenspektrums in Anlehnung an (FROELICH & SPORBECK, 2010). Untersuchungsrelevant ist demzufolge eine Art:

- wenn ein Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung vorliegt oder
- wenn eine Art aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung potenziell vorkommen kann.

Eine Art ist nicht in die weitere Untersuchung einzubeziehen, wenn:

- sie als ausgestorben oder verschollen gilt oder die Art bei durchgeführten Untersuchungen nicht nachgewiesen werden konnte oder
- ihr Vorkommen außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens liegt.

In der Folge werden die Verbotstatbestände nach Paragraph 44 (1) BNatSchG für die potenziell betroffenen Arten anhand der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens untersucht und Maßnahmen zur Vermeidung von Tatbeständen in die Betrachtung einbezogen.

Bei der Betrachtung des vorliegenden Untersuchungsgebietes sind dabei folgende Fragestellungen von Bedeutung:

- Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört? Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes gilt eine direkte Überprägung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. wesentlicher Teile davon sowie eine durch Störungen fehlende Weiternutzung.

Gemäß Paragraph 44 (5) BNatSchG ist folgender Ausnahmetatbestand zu prüfen: "Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach Paragraph 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und in Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird." Dazu ist aber eine hinreichende Prüfung von zumutbaren Alternativen der Planung notwendig. Außerdem sind mögliche und in einem zumutbaren Rahmen realisierbare Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu prüfen.

Eine Befreiung von den Verboten des Paragraph 44 BNatSchG kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Durchführung zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

1.4 Datengrundlagen

Grundlage für den Artenschutzfachbeitrag ist eine faunistische Potenzialabschätzung für den Untersuchungsraum. Diese basiert auf aktuellen Luftbildern und topografischen Karten. Außerdem werden Daten aus frei verfügbaren Datenbanksystemen wie LINFOS einbezogen. Im Juli 2019 erfolgte eine Begehung der Fläche.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Bestandteile

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Satzung weist 4 Bereiche aus, in denen Außenbereichsflächen in den Innenbereich einbezogen werden sollen. Die Bebauungsdichte richtet sich nach der umgebenden Bebauung. Das gilt auch für die Höhe, die sich einpassen muss.

2.2 Relevante Projektwirkungen

Mit der Umsetzung der Satzung kann es zu unterschiedlichen Wirkungen auf die vorhandenen Lebensräume kommen. Im Folgenden werden dabei nur die artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen betrachtet, die die zu betrachtenden Artengruppen betreffen können. Dabei wird nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden.

Baubedingte Beeinträchtigungen

- Verlust von Fortpflanzung- und Ruhestätten besonders geschützter Arten durch die Rodung von Gehölzen und die Beräumung der Bauflächen,
- Verlust von Einzelindividuen der europäischen Vogelarten während der Bauarbeiten,
- Beeinträchtigungen durch visuelle Effekte, Schallemissionen und Erschütterungen durch die Baustellentechnik und Personen,
- Schadstoffemissionen durch den Baustellenbetrieb.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Bebauung, Umnutzung, Versiegelung.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Scheuchwirkungen und Vergrämung durch die Flächennutzung.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die vorher aufgeführten Beeinträchtigungen prinzipiell nicht zu einer Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG führen können. Daher erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung.

3 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

Die einzelnen Einbeziehungsbereiche umfassen unterschiedliche Biotope.

Außenbereichsfläche A wird von einer Frischweide mit extensiver Bewirtschaftung bestimmt. Dazu kommen Hausgärten in den Randbereichen. Die vorhandenen großen Laubbäume sollen erhalten bleiben.

Die Außenbereichsfläche B umfasst sehr unterschiedliche Lebensräume. Es dominieren ein artenarmes Frischgrünland nördlich und der Randbereich einer Ackerfläche südlich der Kreisstraße 17. Dazu kommen nördlich um eine bereits bestehende Erschließungsstraße mit Wendehammer eine Ruderale Staudenflur, ein Hausgarten mit Obstbäumen unterschiedlichen Alters, der Randbereich der o.g. Frischweide und ein weiterer Teil einer Ackerfläche.

Südlich der Kreisstraße sind Ruderalfluren und Brachflächen betroffen.

Der Einbeziehungsbereich C ist Teil einer größeren Ackerfläche im Ortsrandbereich.

Die Außenbereichsfläche D prägen große Hausgärten, zum Teil mit altem Obst- und Laubbaumbestand, aber auch mit ausgeprägten Wiesen- und Rasenflächen.

Gewässer sind in den Einbeziehungsbereichen nicht vorhanden. In der Ortslage verläuft die Bäk. Im nördlichen Bereich befindet sich ein typischer Dorfteich, der von den Außenbereichsflächen A und B durch Bebauung abgeschirmt ist.

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Vorkommen von Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind, kann für das Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Anhang ist die Relevanzprüfung für die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie dargestellt. Diese Abschichtung ergibt, dass das Vorkommen geschützter Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter und Säugetiere im Untersuchungsgebiet weitgehend ausgeschlossen werden kann. Viele Arten kommen

nachgewiesenermaßen nicht vor, da das Untersuchungsgebiet und die weitere Umgebung nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete dieser Art liegen (vergleiche Range-Karten (BfN, 2007) und (BfN, 2019)). Bei einigen Arten liegt das Untersuchungsgebiet zwar innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, aber die vorhandenen Lebensraumstrukturen entsprechen nicht den Ansprüchen der jeweiligen Art – siehe (BfN, 2019).

Amphibien

Gewässer sind im Plangebiet und der nahen Umgebung nicht vorhanden. Potenzielle Laichgewässer sind daher von der neuen Bebauung nicht betroffen. Auf Flurstück 70, das in den Einbeziehungsbereich D, befindet sich ein Gartenteich. Dieser eignet sich als Laichgewässer für verschiedene Amphibienarten. Dabei sind am ehesten die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten wie Teichfrosch oder Grasfrosch. Das Gewässer wird von der Neubebauung nicht berührt. Aufgrund der Lage des Gewässers sind die Arten an die gärtnerische Nutzung gewöhnt. Eventuelle Landlebensräume werden zwar reduziert. Trotzdem verbleiben ausreichend Flächen in der Umgebung. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Reptilien

Einen für die Zauneidechse potenziell geeigneter Lebensraum ist die Brachfläche der Dorfgebiete in der Außenbereichsfläche B.

Die Zauneidechse besiedelt eine Vielzahl von vor allem durch den Menschen geprägten Lebensräumen. Zur Regulation ihrer Körpertemperatur benötigt sie Sonnenplätze (z.B. Steine, Felsbereiche, Totholz, Moospolster, freie Bodenflächen) und auch schattige Stellen. Ebenso müssen bewuchsfreie Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage und Bereiche mit spärlicher bis mittelstarker Pflanzenbedeckung als Rückzugsgebiete vorhanden sein.

Als Tages- oder Nachtverstecke werden Erdlöcher (auch verlassene Erdbaue anderer Tierarten), Steinhäufen, Felsspalten, Reisighaufen, Gebüsche, ausgefaulte Baumstümpfe, Baumhöhlen, Rindenspalten oder Laubaufgaben genutzt.

Als Überwinterungsquartiere dienen Fels- oder Bodenspalten, vermoderten Baumstubben, Erdbaue anderer Arten oder selbst gegrabenen Röhren im frostfreien, gut durchlüfteten Boden.

Diese Bedingungen sind auf der Brachfläche gegeben. Allerdings ist von der Bebauung nur ein sehr kleiner Teil betroffen, so dass eine Gefährdung einer potenziell vorkommenden Population nicht zu erwarten ist. Zur Vermeidung des Tötungsverbotes während der Baumaßnahme ist durch einen Amphibienzaun entlang der Geltungsbereichsgrenze auf dem Flurstück 107 das Einwandern in die Baufläche zu verhindern. Alternativ kann vor Beginn der Bauarbeiten das komplette Flurstück 107 auf das Vorkommen von Zauneidechsen untersucht werden.

Fledermäuse

In den Einbeziehungsbereichen befinden sich keine Gebäude oder Bauwerke. Die Gefahr der Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte besteht in diesem Zusammenhang nicht.

In den Außenbereichsflächen B und D befinden sich in Gärten alte Obst- und Laubbäume. Diese können Höhlen oder Spalten als potenzielle Fledermausquartiere – speziell Sommerquartiere - aufweisen. Bei einer Fällung der Bäume käme es zum Eintreten des Verbotstatbestandes der Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte sowie eventuell auch zu einer Tötung von Tieren.

Viele Fledermausarten wechseln häufig ihre Quartiere bzw. nutzen mehrere Sommerquartiere. Wann es zu einer konkreten Bebauung auf den Flächen kommt ist noch völlig ungewiss. Daher muss vor der Fällung von Bäumen in den Einbeziehungsflächen eine Untersuchung auf die Existenz und die aktive Nutzung von Fledermausquartieren erfolgen. Verloren gehende Quartiere sind entsprechend den Festlegungen des Experten in der Umgebung auszugleichen. Um den Verlust einzelner Tiere zu vermeiden, sind die Fällarbeiten nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Mit der Bebauung auf den Außenbereichsflächen A, B und D gehen potenzielle Nahrungsräume für Fledermäuse verloren. Die potenziell vorkommenden Arten haben in der Regel große Aktionsradien zu den Nahrungsräumen. Mit den Grünflächen innerhalb der Ortslage und den Freiflächen in der Umgebung bleiben gut geeignete Nahrungsräume, so dass ein Ausweichen möglich ist. Eine Gefährdung der Population durch den Verlust der Nahrungsräume kann weitgehend ausgeschlossen werden.

3.1.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs.2 der Vogelschutzrichtlinie

Nach der Relevanzprüfung können im Untersuchungsgebiet verschiedene geschützte Vogelarten vorkommen. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Standort Fortpflanzungsstätte	als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mau-
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise					Ba	[1]		1	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche					B	[1]		1	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling					Ba, Bu	[1]		1	
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz					Ba	[1]		1	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink					Ba	[1]		1	
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube					Ba, N	[1]		1	
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe/ Nebelkrähe					Ba	[1]		1	
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer			x		B	[1]		1	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer					Bu	[1]		1	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen					Ba, Bu	[1]		1	
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper					H	[2a]	X	3	
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink					Ba	[1]		1	
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter					Ba, Bu	[1]		1	
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze					N, H, B	[2a]	X	3	
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise					H	[2]	X	2	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise					H	[2]	X	2	
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling				V	H	[2]	X	3	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling				3	H	[2]	X	2	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz					H, N	[2]		3	
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis					Ba, Bu	[1]		1	
<i>Pica pica</i>	Elster					Ba	[2]	X	1	
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle					Bu	[1]		1	
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel					Ba	[1]		1	
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen					B	[1]		1	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz					Ba, Bu	[1]		1	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star					H	[2]	X	2	X
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke					B, Bu	[1]		1	
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke					Bu	[1]		1	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke					Bu	[1]		1	
<i>Turdus merula</i>	Amsel					Ba, Bu	[1]		1	
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel					Ba	[1]		1	

Tabelle 3-1: im UG festgestellte Vogelarten (nach PA 2018 V, geändert)

Standort Fortpflanzungsstätte: B = Boden-, Ba = Baum- (sofern nicht besonders spezialisiert), Bu = Busch-, Gb = Gebäude, N = Nischen-, H = Höhlenbrüter, K = Koloniebrüter, BP = Brutparasit, NF = Nestflüchter

als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt:

[1] Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz

- [2] i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines oder mehrerer Einzelnester führt i.d.R. nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- [2a] System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- [3] i.d.R. Brutkolonie; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- [4] Nest und Brutrevier
- [5] Balzplatz

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt:

- 1 nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
- 2 mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
- 3 mit der Aufgabe des Reviers
- 4 fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers
- W x nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG greift grundsätzlich nur, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere beseitigt werden. Damit ist die vollständige Überprägung des Bruthabitats oder wesentlicher Teile des Habitats gemeint, aber auch die durch Störungen hervorgerufene Beendigung der Nutzung. Das gilt nicht, wenn die Nistplätze bzw. Reviere jährlich neu gebildet werden.

Streng geschützten Arten

Grauammer (*Emberiza calandra*)

Die Grauammer bevorzugt offene Landschaftsräume mit einem geringen Gehölzbestand als Lebensraum. Brutplätze befinden sich vorrangig in Bereichen mit dichter Bodenvegetation in der Nähe von potentiellen Singwarten wie einzelnen Gehölzen, Hecken oder auch Masten und ähnliches. Als Nahrungshabitat dienen Flächen mit niedriger Vegetation in Nestnähe. Potenziell geeignet erscheinen hier die Randbereiche der Grünland- und Ackerflächen in der Außenbereichsfläche B. Allerdings ist eine reale Besiedlung aufgrund der Ortsnähe und den damit verbundenen Störungen durch Hunde und Katzen wenig wahrscheinlich. Die Grauammer wechselt ihren Nistplatz jährlich, sodass der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der Brutperiode erlischt. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sollte die Beräumung der Grünlandflächen und Ruderalfluren im Einbeziehungsbereich B außerhalb der Brutzeit zwischen September und Februar durchgeführt werden. Bei einem abweichenden Beginn sind die Flächen vorher durch einen Fachmann auf Brutplätze zu überprüfen.

Hauszperling (*Passer domesticus*)

Der Hauszperling wird auf der Vorwarnliste in der Rosten Liste Mecklenburg-Vorpommern und Deutschland geführt.

Der Hauszperling ist ein Höhlenbrüter an Gebäuden, aber auch in Bäumen sowie Spalten, alten Mehlschwalbennestern, Nistkästen und Überdachungen. Dabei erfolgt die Brut meist in Kolonien und die Art nutzt oft ein System mehrerer jährlich abwechselnder Nistplätze. Geeignete Brutplätze befinden sich innerhalb der Ortslage mit den Gebäuden. Diese sind von der neuen Bebauung nicht betroffen. Es können aber auch potenziell Höhlen in den alten Laub- und Obstbäumen genutzt werden.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, muss vor der Fällung von Bäumen in den Einbeziehungsflächen B und D eine Untersuchung auf die Existenz und die aktive Nutzung von Brutplätzen des Hauszperlings erfolgen.

Sollten mehr als 10 % der Quartiere verloren gehen, sind entsprechend den Festlegungen des Experten Nistkästen in der Umgebung als Ersatz zu schaffen. Um den Verlust einzelner Tiere zu vermeiden, sind die Fällarbeiten nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Feldzperling (*Passer montanus*)

Der Feldzperling wird in der Rosten Liste Mecklenburg-Vorpommern als gefährdet eingestuft.

Der Feldzperling brütet vorrangig in Baumhöhlen und Nistkästen, aber auch an Gebäuden, unter Dachern, in alten Mehlschwalbennestern, aber auch offen in dichten Gebüsch. Dabei erfolgt die Brut

oft in Kolonien und die Art nutzt oft ein System mehrerer jährlich abwechselnder Nistplätze. Potenziell geeignete Brutplätze befinden sich in den Einbeziehungsbereichen B und D durch die alten Bäume und Gebüsche in Randbereichen.

Um das Eintreten von Verbottatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, muss vor der Fällung von Bäumen in den Einbeziehungsflächen B und D eine Untersuchung auf die Existenz und die aktive Nutzung von Brutplätzen des Haussperlings erfolgen.

Sollten mehr als 10 % der Quartiere verloren gehen, sind entsprechend den Festlegungen des Experten Nistkästen in der Umgebung als Ersatz zu schaffen. Um den Verlust einzelner Tiere zu vermeiden, sind die Fällarbeiten nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Horste des Weißstorch sind im Umkreis von 2 km um die Einbeziehungsflächen nicht vorhanden (NABU, 2019).

Besonders geschützten Arten

Bei den weiteren potenziell vorkommenden Vogelarten handelt es sich um in Mecklenburg-Vorpommern verbreitete, vielfach an menschliche Siedlungen angepasste Arten. Daher werden diese in der weiteren Betrachtung nach dem Standort der Fortpflanzungsstätte in Gebäudebrüter, Gehölzbrüter und Bodenbrüter gruppiert.

Gebäudebrüter

Für gebäudebrütende Vogelarten gibt es keine Auswirkungen, da potenzielle Brutplätze außerhalb des Wirkungsbereiches der neuen Bebauung in den Einbeziehungsbereichen liegen.

Gehölzbrüter

Der überwiegende Teil der potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind Gehölzbrüter. Es handelt sich um verbreitete, an Siedlungen angepasste Arten. Die Mehrheit der potenziell vorkommenden gehölzbrütenden Arten wechseln die Fortpflanzungsstätte jährlich. Sie weisen keine enge Bindung an bestimmte Lebensräume auf und sind häufige Arten mit großen Beständen. Ein Ausweichen in die verbleibenden Gehölzstrukturen sowie in die Umgebung ist zu erwarten.

Das Eintreten des Zerstörungsverbotes von Fortpflanzungsstätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG), des Tötungsverbotes (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG und des Störungsverbotes (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) kann durch eine zeitliche Begrenzung der Fällungs- und Rodungsarbeiten auf den Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar vermieden werden.

Weitere Arten nutzen die Brutstätten wiederholt, wechseln dabei aber zwischen mehreren Nestern, so dass der Verlust einzelner Nester in der Regeln nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Da für die Sperlinge bereits eine Erfassung vor Fällung von Bäumen erforderlich ist, können diese Arten mit betrachtet werden.

Bodenbrüter

Das Vorkommen einzelner bodenbrütender Arten ist auf den Acker- und Grünlandflächen potenziell möglich. Aufgrund der angrenzenden Siedlungsbereiche und der Lage des Geltungsbereiches am Rand der größeren Ackerfläche ist die Wahrscheinlichkeit auf diesen gering. Die Grünlandflächen sind eher geeignet. Ein Wechsel der Brutstätte findet jährlich statt. Es verbleiben in der Umgebung noch weitere gut nutzbare Flächen. Eine Gefährdung der Populationen kann daher weitgehend ausgeschlossen werden.

Um Störungen von Brutplätzen zu vermeiden, ist die Beräumung der Flächen außerhalb der Brutzeit nach dem 30. Juli durchzuführen. Ein Eintreten von Verbottatbeständen des § 44 (1) BNatSchG ist nicht zu erwarten.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Zauneidechse

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes nach § 44 BNatSchG während der Baumaßnahme ist durch einen Amphibienzaun entlang der Grenze des Geltungsbereiches der Satzung auf dem Flurstück 107 im Einbeziehungsbereich B das Einwandern von Zauneidechsen in die Baufläche zu verhindern.

Alternativ kann vor Beginn der Bauarbeiten das komplette Flurstück 107 durch einen Fachmann auf das Vorkommen von Zauneidechsen untersucht werden, so dass ein Konflikt ausgeschlossen werden kann.

Fledermäuse

Die alten Obstbäume auf den Flurstücken 113, 69 und 70 und die Laubbäume mit einem Brusthöhendurchmesser von > 30 cm im Geltungsbereich der Satzung sind vor der Fällung durch einen Fachmann auf Fledermausbesatz und Brutstätten streng geschützter Vogelarten zu untersuchen. Bei Besatz sind Maßnahmen entsprechend den Festlegungen des Experten in Abstimmung mit der UNB durchzuführen. Dabei kann es sich um Maßnahmen zur Umsetzung von Höhlen oder Individuen handeln. Es können aber auch Maßnahmen zur Kompensation wie die Schaffung von Ersatzquartieren festgelegt werden. Diese Untersuchungen beziehen auch die streng geschützten Vogelarten Haus- und Feldsperling mit ein.

Graumammer, Bodenbrütende Vogelarten

Die Beräumung der Grünlandflächen und Ruderalfluren im Einbeziehungsbereich B darf nur zwischen Anfang September und Ende Februar durchgeführt werden. Bei einem abweichenden Beginn sind die Flächen vorher durch einen Fachmann auf Brutplätze bodenbrütender Arten zu überprüfen. Damit wird die Zerstörung aktiver Brutplätze der bodenbrütenden Vogelarten vermieden.

Gehölzbrütende Vogelarten

Die Rodung von Gehölzen darf nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres erfolgen. Bei Abweichung vom vorgegebenen Bauzeitraum ist der gutachterliche Nachweis zu erbringen, dass keine Brutplätze von gehölzbrütenden Vögeln vorhanden sind. Damit wird die Verletzung oder Tötung von Vögeln während der Brutzeit vermieden.

Die Beräumung der Acker- und Grünlandflächen ist nach dem 30. Juli durchzuführen.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können nach den vorgenannten Untersuchungen entstehen. Da die durch die Satzung mögliche Neubebauung über einen längeren Zeitraum und in verschiedenen Abschnitten erfolgt, ist eine Untersuchung und Festlegung von Maßnahmen erst vor Beginn der Bauarbeiten sinnvoll.

5 Zusammenfassung

In den Einbeziehungsbereichen der Satzung können nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und geschützte Vogelarten vorkommen. Es handelt sich dabei um an menschliche Siedlungen angepasste Arten. Da eine Bebauung über einen längeren Zeitraum stattfinden wird, ist eine Überprüfung auf aktive Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und streng geschützten Vogelarten in den entsprechenden Bereichen vor Beginn der Bauarbeiten notwendig. Bei einem Vorkommen dieser Arten sind Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG gut umsetzbar. Die Durchführbarkeit satzungsgemäßer Vorhaben ist gesichert.

Dazu sind die folgenden Maßnahmen umzusetzen:

Maßnahme 1	
Arte der Maßnahme	Zur Vermeidung des Tötungsverbotes während der Baumaßnahme ist durch einen Amphibienzaun entlang der Geltungsbereichsgrenze auf dem Flurstück 107 das Einwandern von Zauneidechsen in die Baufläche zu verhindern. Alternativ kann vor Beginn der Bauarbeiten das komplette Flurstück 107 durch einen Fachmann auf das Vorkommen von Zauneidechsen untersucht werden.
Begründung	Vermeidung der Verletzung und Tötung von Zauneidechsen
Zielarten	Zauneidechse

Maßnahme 2	
Arte der Maßnahme	Die alten Obstbäume auf den Flurstücken 113, 69 und 70 und die Laubbäume mit einem Brusthöhendurchmesser von > 30 cm sind vor der Fällung durch einen Fachmann auf Fledermausbesatz und Brutstätten streng geschützter Vogelarten zu untersuchen. Bei Besatz sind Maßnahmen entsprechend den Festlegungen des Experten in Abstimmung mit der UNB durchzuführen.
Begründung	Vermeidung der Verletzung und Tötung von Fledermäusen, ggf. Sicherung der Population durch Kompensationsmaßnahmen
Zielarten	Fledermäuse, Haussperling, Feldsperling

Maßnahme 3	
Arte der Maßnahme	Die Beräumung der Grünlandflächen und Ruderalfluren im Einbeziehungsbe- reich B darf nur zwischen Anfang September und Ende Februar durchgeführt wer- den. Bei einem abweichenden Beginn sind die Flächen vorher durch eine Fach- mann auf Brutplätze bodenbrütender Arten zu überprüfen.
Begründung	Vermeidung der Verletzung und Tötung von Einzelindividuen der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit
Zielarten	Bodenbrütende Vogelarten, Grauammer

Maßnahme 4	
Arte der Maßnahme	Die Rodung von Gehölzen darf nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres erfolgen. Bei Abweichung vom vorgegebenen Bauzeitraum ist der gutachterliche Nachweis zu erbringen, dass keine Brutplätze von gehölzbrütenden Vögeln vorhanden sind.
Begründung	Vermeidung der Verletzung und Tötung von Einzelindividuen der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit
Zielarten	Gehölzbrütende Vogelarten

6 Literaturverzeichnis

- BAUHR, H-G. et. al. (2012). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas*. Wiebelsheim.
- BfN. (2007). *Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie*. Bonn: Bundesamt für Naturschutz.
- BfN. (2019). *Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV*. (Bundesamt für Naturschutz, Herausgeber)
- EICHSTÄDT, W. et. al. (2006). *Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern*. Friedland.
- FROELICH & SPORBECK. (2010). *Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern*. Potsdam.
- GEDEON, K. et. al. . (2014). *Atlas Deutscher Brutvogelarten*. Münster.
- LANA. (2010). *Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht*. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz.
- LFA. (2019). *Fledermausarten in MV*. (Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung) Von <https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de> abgerufen
- LUNG M-V. (2010). *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern*. Güstrow: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.
- LUNG M-V. (2016). *Angaben zu in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten*. Güstrow: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie.
- LUNG M-V. (2019). *Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern*. (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V) Abgerufen am 2019 von <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>
- LUNG M-V. (2019). *Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie*. (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern) Von https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm abgerufen
- PETERSEN, B. et. al. (2003). *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der*. Bonn.
- Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009 (ABl. L 20 S. 7), Inkrafttreten am 15. Februar 2010. . (2010).
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert am 13. Mai 2013. (2013).
- VÖCKLER, F. (2014). *Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern*. Greifswald.

7 Relevanzprüfung

7.1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgt Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Amphibien							
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	x	2	-	-	.	- 2
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x	2	-	-	.	- 1
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x	2	-	-	.	- 2
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	x	3	-	-	.	- 2
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x	3	-	-	.	- 2
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x	3	-	-	.	- 2
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x	1	-	-	-	- 1
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	x	2	-	-	-	- 1
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	x	2	-	-	.	- 2
Reptilien							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	x	1	-	-	-	- 1
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x	2	po	x	-	x
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	-	-	-	- 1
Fledermäuse							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x	1	po	x	-	x
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	x	0	-	-	-	- 1
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	x	3	-	-	.	- 1
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	x	2	-	-	-	- 1
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x	1	-	-	-	- 2
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	x	4	-	-	-	- 2
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x	2	-	-	-	- 2

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgt Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	x	1	-	-	-	- 1
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	x	3	po	x	-	x
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	x	1	-	-	-	- 1
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	x	3	po	x	-	x
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	x	4	-	-	-	- 1
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x	4	-	-	-	- 1
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	x		-	-	-	- 1
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x	4	po	x	-	x
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x		-	-	-	- 1
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbige Fledermaus	x	1	-	-	-	- 1
Weichtiere							
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	x	1	-	-	-	- 1
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	x	1	-	-	-	- 1
Libellen							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	x	2	-	-	-	- 2
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	x		-	-	-	- 1
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	x	1	-	-	-	- 1
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x	0	-	-	-	- 1
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x	2	-	-	-	- 1
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	x	1	-	-	-	- 1
Käfer							
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	x	1	-	-	-	- 1
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	x		-	-	-	- 1
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x		-	-	-	- 1
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	x	4	-	-	-	- 1

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkom- men im UR / Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben mög- lich	Vorkommen im UR, er- folgter Nachweis im Be- reich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
Falter							
Euphydryas maturna	Eschen Schreckenfaller	x	1	-	-	-	- 1
Lopinga achine	Gelbringfaller	x	0	-	-	-	- 1
Lycaena dispar	Großer Feuerfaller	x	2	-	-	-	- 1
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfaller	x	0	-	-	-	- 1
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	x	0	-	-	-	- 1
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	x	4	-	-	-	- 2
Meeressäuger							
Phocoena phocoena	Schweinswal	x	2	-	-	-	- 1
Landsäuger							
Canis lupus	Europäischer Wolf	x	0	-	-	-	- 1
Castor fiber	Biber	x	3	-	-	-	- 1
Cricetus cricetus	Europäischer Feldhamster		1	-	-	-	- 1
Felis sylvestri	Wildkatze		0	-	-	-	- 1
Lutra lutra	Fischotter	x	2	-	-	-	- 2
Lynx lynx	Eurasischer Luchs		0	-	-	-	- 1
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	x	0	-	-	-	- 1
Mustela lutreola	Europäischer Wildnerz		0	-	-	-	- 1
Sicista betulina	Waldbirkenmaus		0	-	-	-	- 1
Ursus arctos	Braunbär		0	-	-	-	- 1
Fische							
Acipenser oxyrinchus	Atlantischer Stör		0	-	-	-	- 1
Acipenser sturio	Baltischer Stör	x	0	-	-	-	- 1
Coregonus oxyrinchus	Nordseeschnäpel		0	-	-	-	- 1
Gefäßpflanzen							

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkom- men im UR / Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben mög- lich	Vorkommen im UR, er- folgter Nachweis im Be- reich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	x	1	-	-	-	- 1
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, -Sellerie	x	2	-	-	-	- 1
<i>Botrychium multifidum</i>	Einfacher Rautenfarn		0	-	-	-	- 1
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel		0	-	-	-	- 1
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x	R	-	-	-	- 1
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	x	1	-	-	-	- 1
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	x	2	-	-	-	- 1
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	x	1	-	-	-	- 1
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle			-	-	-	- 1
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	x	0	-	-	-	- 1
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	x	0	-	-	-	- 1
Moose							
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos		0	-	-	-	- 1
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnislänzendes Sichelmoos		1	-	-	-	- 1

Erläuterungen:

¹ Die Art kommt nachgewiesenermaßen im UG nicht vor (vgl. Range-Karten des BfN 2007, LUNG 2019, LFA 2019)

² Die Art tritt laut Range-Karten im Bereich des Messtischquadranten auf, ihr Vorkommen ist auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Strukturen sehr unwahrscheinlich (vgl. Range-Karten des BfN 2007, LUNG 2019, LFA 2019)

³ Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten oder eine Beeinträchtigung von Nahrungsräumen sind nicht zu erwarten.

BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutz-

verordnung

RL M-V: Abkürzungen der

RL:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell bedroht
- V Vorwarnliste
- R extrem selten, in der RL nicht gelistet

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

7.2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	Bartschv Anh. 1, Sp. 3 [strenge geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	X				-	-	-	- 1
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	X				-	-	-	- 2
<i>Acitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			X	1	-	-	-	- 1
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			X		-	-	-	- 1
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		X	X	0	-	-	-	- 1
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger					-	-	-	- 2
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			X		-	-	-	- 1
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger					-	-	-	- 2
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise					po	X	-	X
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	X	X			-	-	-	- 1
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente					-	-	-	- 1
<i>Aix sponsa</i>	Brautente					-	-	-	- 1
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche					po	X	-	X
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		X	X	3	-	-	-	- 2
<i>Anas acuta</i>	Spießente				1	-	-	-	- 1
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				2	-	-	-	- 1
<i>Anas crecca</i>	Krickente				2	-	-	-	- 1
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente					-	-	-	- 1
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					-	-	-	- 2
<i>Anas querquedula</i>	Knäukente	X			2	-	-	-	- 1
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					-	-	-	- 1
<i>Anser albifrons</i>	Bläsgans					-	-	-	- 1
<i>Anser anser</i>	Graugans					-	-	-	- 1

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	Bartschv Anl. 1, Sp. 3 (strenge geschützt)	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans					-	-	-	- 1
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans					-	-	-	- 1
<i>Anser fabalis fabalis</i>	Waldsaatgans					-	-	-	- 1
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans					-	-	-	- 1
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		x	x	1	-	-	-	- 1
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				2	-	-	-	- 2
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper					-	-	-	- 2
<i>Apus apus</i>	Mauersegler					-	-	-	- 2
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler				0	-	-	-	- 1
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	x	x		1	-	-	-	- 1
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					-	-	-	- 1
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	x	x		0	-	-	-	- 1
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	x				-	-	-	- 1
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	x			1	-	-	-	- 1
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente				2	-	-	-	- 1
<i>Aythya fuligula</i>	Reihente				3	-	-	-	- 1
<i>Aythya marila</i>	Bergente					-	-	-	- 1
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	x	x	x	0	-	-	-	- 5
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn		x		0	-	-	-	- 5
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		x	x	1	-	-	-	- 1
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans					-	-	-	- 1
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans					-	-	-	- 1
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	x	x		1	-	-	-	- 1
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					-	-	-	- 1

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTschV Anl. 1, Sp. 3 [strenge geschütztl]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Burhinus oedicnemus	Triel				0	-	-	-	- 1
Buteo buteo	Mäusebussard	x				-	-	-	- 2
Buteo lagopus	Rauhfußbussard					-	-	-	- 4
Calidris alpina	Nordischer Alpenstrandläufer			x	1	-	-	-	- 1
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker		x	x	1	-	-	-	- 1
Carduelis cannabina	Bluthänfling					po	x	-	x
Carduelis carduelis	Stieglitz					po	x	-	x
Carduelis chloris	Grünfink					po	x	-	x
Carduelis flammea	Birkenzeisig					-	-	-	- 1
Carduelis spinus	Erlenzeisig					-	-	-	- 1
Carpodacus erythrinus	Karmatingimpel			x		-	-	-	- 1
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer					-	-	-	- 2
Certhia familiaris	Waldbaumläufer					-	-	-	- 2
Charadrius alexandrinus	Seeregenpfeifer					-	-	-	- 1
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer			x		-	-	-	- 1
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer			x	1	-	-	-	- 1
Chlidonias hybridus	Weißbart-Seeschwalbe		x			-	-	-	- 1
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	- 1
Ciconia ciconia	Weißstorch		x	x	3	-	-	-	- 2
Ciconia nigra	Schwarzstorch		x		1	-	-	-	- 1
Cinclus cinclus	Wasserramsel					-	-	-	- 4
Circus gallicus	Schlangenadler				0	-	-	-	- 5
Circus aeruginosus	Rohrweihe		x			-	-	-	- 2

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	Bartschv Anl. 1, Sp. 3 [strenge geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe		x		1	-	-	-	- 1
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe					-	-	-	- 4
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe		x		1	-	-	-	- 1
<i>Clangula hyemalis</i>	Eisente					-	-	-	- 2
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer					-	-	-	- 2
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube					-	-	-	- 1
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube					-	-	-	- 2
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube					po	x	-	x
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe					-	-	-	- 2
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähne/ Nebelkrähne					po	x	-	x
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähne				3	-	-	-	- 1
<i>Corvus monedula</i>	Dohle				1	-	-	-	- 1
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel					-	-	-	- 2
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		x	x		-	-	-	- 1
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck					-	-	-	- 2
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan					-	-	-	- 2
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		x	x		-	-	-	- 1
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					-	-	-	- 1
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe					-	-	-	- 2
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht					-	-	-	- 2
<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht					-	-	-	- 2
<i>Dendrocopus minor</i>	Kleinspecht					-	-	-	- 2
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		x	x		-	-	-	- 2
<i>Emberiza calandra</i>	Grauhammer			x		po	x	-	x

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	Bartschv Anh. 1, Sp. 3 [strenge geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer					po	X	-	X
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		X	X		-	-	-	- 1
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrammer					-	-	-	- 2
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen					po	X	-	X
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke				1	-	-	-	- 1
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	X			V	-	-	-	- 1
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	X				-	-	-	- 2
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	X				-	-	-	- 4
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper					po	X	-	X
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper					-	-	-	- 1
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink					po	X	-	X
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink					-	-	-	- 4
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn/Blessralle					-	-	-	- 2
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			X	V	-	-	-	- 1
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine		X	X	2	-	-	-	- 1
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		X			-	-	-	- 2
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher					-	-	-	- 2
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher					-	-	-	- 4
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher					-	-	-	- 4
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	X	X			-	-	-	- 1
<i>Grus grus</i>	Kranich	X	X			-	-	-	- 2
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer				1	-	-	-	- 1
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	X	X			-	-	-	- 1
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer					-	-	-	- 1

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	Bartschv Anl. 1, Sp. 3 (strenge geschützt)	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Hippobolais icterina</i>	Gelbspötter					po	x	-	x
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe					-	-	-	- 2
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel				1	-	-	-	- 1
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			x	2	-	-	-	- 1
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		x			-	-	-	- 2
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			x	3	-	-	-	- 1
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger				0	-	-	-	- 5
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger				0	-	-	-	- 5
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					-	-	-	- 1
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe				3	-	-	-	- 1
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe					-	-	-	- 1
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe				2	-	-	-	- 1
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		x		2	-	-	-	- 1
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe					-	-	-	- 1
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe				3	-	-	-	- 1
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe				1	-	-	-	- 1
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl					-	-	-	- 2
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			x		-	-	-	- 1
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl					-	-	-	- 2
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel					-	-	-	- 2
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		x	x		-	-	-	- 2
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					-	-	-	- 2
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall					-	-	-	- 1
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		x	x		-	-	-	- 1

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	Bartschv Anl. 1, Sp. 3 [strenge geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			X		-	-	-	- 4
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente					-	-	-	- 1
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente					-	-	-	- 5
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger					-	-	-	- 4
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				2	-	-	-	- 1
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger					-	-	-	- 1
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			X		-	-	-	- 1
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		X		V	-	-	-	- 1
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		X			-	-	-	- 2
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze					po	X	-	X
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				V	-	-	-	- 2
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze					-	-	-	- 1
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze				V	-	-	-	- 2
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper					-	-	-	- 2
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente					-	-	-	- 1
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher					-	-	-	- 1
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			X	1	-	-	-	- 1
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				2	-	-	-	- 1
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol					-	-	-	- 2
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	X	X			-	-	-	- 1
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise					-	-	-	- 1
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise					-	-	-	- 2
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise					po	X	-	X
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise					-	-	-	- 2

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	Bartschv Anl. 1, Sp. 3 [strenge geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Parus major</i>	Kohlmeise					po	x	-	x
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise					-	-	-	- 2
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise					-	-	-	- 2
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling				V	po	x	-	x
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling				3	po	x	-	x
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	-	-	-	- 1
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard		x		V	-	-	-	- 1
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					-	-	-	- 1
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen					-	-	-	- 4
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan					-	-	-	- 1
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		x	x	1	-	-	-	- 1
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz					-	-	-	- 2
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz					po	x	-	x
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp					-	-	-	- 2
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger					-	-	-	- 2
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis					po	x	-	x
<i>Pica pica</i>	Elster					po	x	-	x
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		x	x		-	-	-	- 1
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			x	3	-	-	-	- 1
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		x	x	1	-	-	-	- 4
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher					-	-	-	- 4
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				3	-	-	-	- 1
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher			x		-	-	-	- 1
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			x		-	-	-	- 1

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	Bartschv Anl. 1, Sp. 3 [strenge geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		x	x	1	-	-	-	- 1
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn		x	x		-	-	-	- 1
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn					-	-	-	- 1
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle					po	x	-	x
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich					-	-	-	- 1
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel					po	x	-	x
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle					-	-	-	- 2
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		x	x	2	-	-	-	- 1
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen					-	-	-	- 2
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen					-	-	-	- 2
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise					-	-	-	- 2
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			x	V	-	-	-	- 1
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen					po	x	-	x
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen					-	-	-	- 1
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe					-	-	-	- 2
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz					po	x	-	x
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber					-	-	-	- 2
<i>Somateria mollissima</i>	Eiderente					-	-	-	- 1
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	- 1
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	- 1
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeschwalbe		x	x	2	-	-	-	- 1
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	- 1
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe		x	x	2	-	-	-	- 1
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube					-	-	-	- 2

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTSchV Anh. 1, Sp. 3 [strenge geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	x			3	-	-	-	- 1
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	x				-	-	-	- 2
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star					po	x	-	x
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsrasmücke					po	x	-	x
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke					-	-	-	- 2
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke					po	x	-	x
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke					po	x	-	x
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		x	x		-	-	-	- 2
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher					-	-	-	- 2
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans				3	-	-	-	- 1
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		x			-	-	-	- 4
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			x		-	-	-	- 2
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			x	2	-	-	-	- 1
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig					-	-	-	- 2
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel					-	-	-	- 4
<i>Turdus merula</i>	Amsel					po	x	-	x
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel					po	x	-	x
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel			x		-	-	-	- 1
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel			x		-	-	-	- 2
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	x				-	-	-	- 1
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			x	1	-	-	-	- 1
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme					-	-	-	- 3
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			x	2	-	-	-	- 2

Erläuterungen:

- 1 Die Art kommt als Brutvogel nachgewiesenermaßen im UG nicht vor (vgl. (VÖCKLER, 2014))
- 2 Die Art tritt als Brutvogel im Bereich des Messtischquadranten auf, geeignete Brutbiotope sind im UG und im näheren Umfeld nicht vorhanden.
- 3 Die Art tritt in M-V ausschließlich als Zug- und Rastvogel im Küstenbereich auf. Sie kommt im UG nachgewiesenermaßen nicht vor.
- 4 Die Art tritt in M-V ausschließlich als Zug- und Rastvogel auf. Aufgrund der Habitatausstattung im UG kann ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden.
- 5 Die Art ist in M-V gem. RL ausgestorben oder verschollen.
- 6 Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten oder eine Beeinträchtigung von Bruthabitaten sind nicht zu erwarten.
- 7 Die Art ist aufgrund der Lebensraumstrukturen ausschließlich als gelegentlicher Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels
FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-

Richtlinie

BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der

RL:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich